

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



165. Jahrgang, Ausgabe 5
1. Mai 2021

Inhalt	Seite		Seite
DOKUMENTE			
DER DEUTSCHEN BISCHÖFE			
Nr. 83	Aufruf zur Aktion Renovabis 2021	186	
ERLASSE DES BISCHOFES			
Nr. 84	Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013-2016	187	
Nr. 85	Beschluss der Bistums-KODA	194	
Nr. 86	56. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier	194	
Nr. 87	Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)	195	
Nr. 88	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA-Ordnung)	195	
Nr. 89	Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Trier (Seelsorge-PatDSG)	196	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN			
Nr. 90	Wahl der Räte 2021	198	
Nr. 91	Ordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Gruppe des kirchlichen Dienstes gemäß § 5 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung (Zuordnungs-Anordnung)	198	
Nr. 92	Redaktionelle Berichtigung betreffend die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier	198	
Nr. 93	Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier im Zusammenhang mit der Corona-Krise	199	
Nr. 94	Förderprogramm 2021 und 2022 der Stiftung Menschen in Not – Caritasstiftung im Bistum Trier	210	
Nr. 95	Hinweise zur Pfingstaktion Renovabis am 23. Mai 2021	212	
Nr. 96	Fortbildungsveranstaltungen	214	
Nr. 97	Personalveränderungen	216	
Nr. 98	Anschriften und Telefonnummern	217	
Nr. 99	Vakante Stelle	218	
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN			
Nr. 100	Warnung	219	
VERLEGERBEILAGEN			
Interne Stellenausschreibung			

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 83

Aufruf zur Aktion Renovabis 2021

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!
die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato Si* die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“: Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Bonn, den 25. Februar 2021

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll am **Sonntag**, dem **16. Mai 2021**, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag (23. Mai), ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und auf das Konto der jeweiligen Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 84

Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013-2016

Liebe Schwestern und Brüder!

1. Zu den wesentlichen Ergebnissen unserer Diözesansynode 2013-2016 gehört der Aufruf zu einem Prozess diakonischer Kirchenentwicklung. Die Synode ermutigt uns als Christinnen und Christen im Bistum Trier, uns „grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hinein zu wirken“. „Eine Kirche, die sich so versteht, die Jesus und seiner Botschaft vom Reich Gottes folgt, stellt den Menschen, sein Dasein und seine Fragen in den Mittelpunkt: Seine Freude und Hoffnung, seine Trauer und Angst.“¹ Mit diesen Worten formuliert das Abschlussdokument eine Vision und zugleich einen Auftrag für die gesamte Ortskirche von Trier. Sie betreffen in besonderer Weise das kirchliche Leben in unseren Pfarreien, sind doch die Pfarreien „eine wertvolle Wirklichkeit“ (Papst Franziskus)² für das Leben des Glaubens.

2. Das „**Rahmenleitbild für die Pfarrei und den Pastoralen Raum**“, das eine Arbeitsgruppe auf der Grundlage des Synodendokuments erarbeitet hat, konkretisiert die Vision einer solchen Kirche in sieben Leitsätzen³ und bietet zugleich eine verlässliche Grundlage, auf der konkretes Handeln vor Ort geplant, realisiert und weiterentwickelt werden kann.⁴ Darüber hinaus liegen bereits vielfältige inhaltliche Anregungen und Konzepte vor, die ebenfalls von Arbeitsgruppen für die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Lebens entwickelt worden sind.⁵ Ihnen ist gemeinsam, zu einer pastoralen Weiterentwicklung in unserem Bistum beitragen zu wollen, die gleichermaßen diakonisch (d. h. den Menschen dienend), missionarisch (d. h. die Frohe Botschaft Gottes bezeugend) und lokal verortet (d. h. an den konkreten lebens- und sozialräumlichen Gegebenheiten orientiert) ist.

3. Zu den grundlegenden Perspektivwechseln, die die Synode angemahnt hat, gehört auch der Entschluss, weite pastorale Räume einzurichten und darin netzwerkartige Kooperationsformen zu verankern. Dieser Perspektivwechsel soll dazu beitragen, „in den sich verknappenden materiellen und personellen Ressourcen auch Chancen zu entdecken, das Verhältnis von Nähe und Weite neu zu bestimmen

und in den Sozialräumen der Menschen aktiv Gemeinde und Kirche zu bilden.“⁶ Die weiten pastoralen Räume wollen auch eine größere Vielfalt kirchlicher Lebensformen ermöglichen, als das bisher vielfach auf der Ebene der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften der Fall ist. Dabei war für die Synodalen immer klar, dass das kirchliche Leben sich konkret vor Ort ereignet, sei es in den klassischen pfarrlichen Strukturen oder an anderen und neuen „Orten von Kirche“.⁷

Den Synodalen war ebenfalls sehr bewusst, dass dieser Perspektivwechsel „einen schmerzhaften Einschnitt [bedeutet], weil er das vertraute Umfeld des kirchlichen Lebens verändert wie kein anderer [Perspektivwechsel]. Die reale Situation lässt aber keinen Zweifel daran, dass diese grundlegenden Veränderungen notwendig sind, wenn die Kirche von Trier es nicht beim bloß passiven Reagieren auf die Entwicklungen belassen will. Das Bistum Trier stellt sich und die Christinnen und Christen vor die Herausforderung, die pastoralen und die Verwaltungs-Prozesse neu zu ordnen.“⁸

Als Richtwert benennt das Synodendokument eine Zahl von 60 Pfarreien der Zukunft.⁹ Auf dieser Grundlage haben seit 2016 verschiedene Arbeitsgruppen an der Konkretisierung der Größe, dem räumlichen Zuschnitt wie auch der inneren Struktur der künftigen Pfarreien gearbeitet. Dabei stellte sich zunehmend dringlicher die Frage, ob sich das von der Synode angestrebte Bild angesichts der aktuellen kirchlichen Entwicklungen in unserem Land längerfristig überhaupt in 60 Pfarreien verwirklichen lässt: Ist es nicht angesichts fortschreitend schwindender Kirchenbindung und knapper werdender Ressourcen sinnvoller, schon jetzt in noch größeren Zusammenhängen zu denken, einen Überhang an Strukturen abzubauen, um eine größere Beweglichkeit für neue pastorale Initiativen zu ermöglichen und in den Pfarreien wirksamer zusammenzuarbeiten? So kam es nach intensiven Beratungen, nicht zuletzt mit den diözesanen Gremien, zu der Entscheidung, 35 Pfarreien der Zukunft vorzusehen, die unterschiedliche Lebensräume umfassen und damit eine größere Vielfalt abbilden.¹⁰

4. Bei den sich daran anschließenden Informationsveranstaltungen im gesamten Bistum zeigte sich die ganze Bandbreite von Reaktionen: Einverständnis und erwartungsvolle Zustimmung wie auch Verunsicherung, Zweifel und Ablehnung im Blick auf die Machbarkeit des neuen Konzepts. Als ich dann am 9. Oktober 2019 das „Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016 (Umsetzungsgesetz)“ in Kraft setzte¹¹, gingen bei den zuständigen Behörden in Rom Beschwerden ein. Die Hauptkritikpunkte lauteten: Die Reform der Pfarreien komme zu schnell, sie sei für die Gläubigen zu einschneidend. Darüber hinaus entspreche sie in bestimmten Aspekten nicht den Vorgaben des universalen Kirchenrechts. Die Beschwerden führten dazu, dass die Kleruskongregation am 21. November 2019 das Gesetz aussetzte, um eine sorgfältige Prüfung vornehmen zu können.¹²

5. Ein intensiver Austausch mit der Kleruskongregation sowie mit dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte, bei dem die römischen Behörden auch deutliche Vorbehalte gegenüber dem Gesetzestext formulierten, hat dazu geführt, dass ich mit Wirkung vom 18. November 2020 das Gesetz aufgehoben habe.¹³ Im Aufhebungsdekret habe ich zugleich darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode, wie sie im Abschlussdokument formuliert sind, für das Bistum weiterhin handlungsleitend bleibt. Zu diesem Zweck fand im Jahr 2020 noch einmal eine Vielzahl von Gesprächen und Beratungen statt, deren Ergebnis in das hier vorliegende Schreiben aufgenommen wurde. Die hier beschriebenen Elemente und Schritte sind in den grundlegenden Punkten mit der Kongregation für den Klerus und dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte abgestimmt.

6. Mit dem vorliegenden bischöflichen Schreiben, das auch als eine Frucht des Lernprozesses der vergangenen Jahre betrachtet werden kann, möchte ich nun einerseits die Verbindlichkeit des hier Vorgelegten zum Ausdruck bringen und andererseits dem Prozesscharakter der Reform Rechnung tragen. Bitte erwarten Sie daher in diesem Schreiben keine detaillierten Festlegungen, wie sie ein Gesetz enthält. Vielmehr geht es um Grundentscheidungen und Vorgaben, die zugleich die Möglichkeit enthalten, in den kommenden Jahren bei der konkreten Ausgestaltung der künftigen Pfarreien und Pastoralen Räume Erfahrungen zu machen, die in die entsprechenden, noch zu erstellenden Ordnungen (siehe unten Nr.

31) Eingang finden.

7. Worin bestehen die von mir getroffenen Grundentscheidungen und Vorgaben? Sie bestehen im Wesentlichen

- in der Errichtung von 35 Pastoralen Räumen, die in ihrem territorialen Zuschnitt deckungsgleich sind mit den bisher geplanten 35 Pfarreien der Zukunft¹⁴;
- in dem an alle Pfarreien gerichteten Auftrag, sich bis spätestens zum Ende des Jahres 2025 innerhalb der Pastoralen Räume vorzugsweise auf der Ebene der bisher bestehenden Pfarreiengemeinschaften zu neuen Pfarreien zusammenzuschließen;
- in der schrittweisen Ablösung der bisherigen Dekanate durch die Pastoralen Räume.

8. Da die von der Synode angestrebte Erneuerung des kirchlichen Lebens selbstverständlich nicht allein und nicht in erster Linie durch strukturelle Veränderungen erreicht werden kann, braucht es immer wieder den Rückbezug auf das Abschlussdokument der Synode und die weiteren Texte und Arbeitshilfen, die zur inhaltlichen Verwirklichung der Synodenbeschlüsse erarbeitet wurden¹⁵ und werden (siehe unten Nr. 32).

9. Im vergangenen Jahr kam ein weiteres Dokument hinzu: Am 29. Juni 2020, also noch in der Phase des Abstimmungsprozesses mit den römischen Dienststellen, veröffentlichte die Kongregation für den Klerus die Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*.¹⁶ Die Instruktion beschreibt die Situation der Pfarrei im heutigen Kontext und gibt Hinweise für ihre zeit- wie evangeliumsgemäße Weiterentwicklung. Die Instruktion berücksichtigt dabei insbesondere die Lehrverkündigung von Papst Franziskus.

Wenn man die Abschnitte I–VI¹⁷ der Instruktion liest, so entdeckt man sowohl in der Situationsanalyse als auch in den wesentlichen Optionen für das Leben in den Pfarreien eine Nähe zu dem, was unsere Diözesansynode 2013–2016 erkannt und formuliert hat. Mit der Betonung des missionarischen und diakonischen Einsatzes sowie der lokalen und sozialräumlichen Orientierung, die dazu auffordern, eine selbstgenügsame Binnenschau des pfarrlichen Lebens zu überschreiten, berührt sich die Vision der Synode mit den Perspektiven, die die Instruktion entfaltet.

10. Nach meiner Überzeugung sind die Analysen und Voten, die unsere Diözesansynode vorgelegt hat, fünf Jahre nach ihrem Abschluss nicht veraltet. Im

Gegenteil: Die Synodenbeschlüsse haben durch die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, durch die fortschreitende Aufdeckung und Aufarbeitung verschiedener Formen von Machtmissbrauch in der Kirche, durch die ersten vorläufigen Erfahrungen der Corona-Pandemie sowie den fortschreitenden dramatischen Rückgang von personellen und finanziellen Ressourcen an Dringlichkeit gewonnen.

Der Auftrag der Pfarreien

11. In seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii Gaudium*, das am 24. November 2013, also wenige Wochen vor der ersten Vollversammlung unserer Diözesansynode erschien¹⁸, legt Papst Franziskus seine Gedanken zur Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute vor. Dabei spricht er auch von der Pfarrei. Er beschreibt sie als „eine kirchliche Präsenz im Territorium, ein Bereich des Hörens des Wortes Gottes, des Wachstums des christlichen Lebens, des Dialogs, der Verkündigung, der großherzigen Nächstenliebe, der Anbetung und der liturgischen Feier. Durch all ihre Aktivitäten ermutigt und formt die Pfarrei ihre Mitglieder, damit sie aktiv Handelnde in der Evangelisierung sind.“ (EG 28) Und er betont: **„Die Pfarrei ist keine hinaufhängende Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern.** Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. **Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht** und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Ebd.)

12. Auch die Instruktion der Kleruskongregation über die Pfarrgemeinde betont einerseits die lange Geschichte, die Bedeutung und die Unverzichtbarkeit der Pfarrei: „Sie hat von Anfang an eine grundlegende Rolle im Leben der Christen und in der Entwicklung und der Pastoral der Kirche gespielt. Schon in den Schriften des hl. Paulus sind ihre ersten Spuren erkennbar. Einige paulinische Texte verweisen auf die Bildung von kleinen Gemeinschaften, Hauskirchen, die der Apostel schlicht mit dem Begriff ‚Haus‘ bezeichnet (vgl. z. B. *Röm* 16,3-5; *1 Kor* 16,19-20; *Phil* 4,22). In diesen ‚Häusern‘ kann man die

Entstehung der ersten ‚Pfarreien‘ sehen.“ (Nr. 6) Zugleich ist die Pfarrei bis heute „der menschliche Kontext, in dem die Evangelisierung der Kirche vonstattengeht, die Sakramente gefeiert werden und die karitative Liebe in einer missionarischen Dynamik erfahrbar wird.“ (Nr. 19)

13. Das Dokument der Kleruskongregation verkennt aber auch nicht die Grenzen und Veränderungen, denen Pfarreien heute unterliegen: „In den gegenwärtigen Veränderungen schafft es die Pfarrei trotz großzügigen Einsatzes bisweilen nicht, angemessen den vielen Erwartungen der Gläubigen zu entsprechen, besonders unter Berücksichtigung der mannigfaltigen Gemeinschaftsformen. Es ist richtig, dass es ein Charakteristikum der Pfarrei ist, dass sie dort verwurzelt ist, wo alle tagein tagaus leben. Doch ist insbesondere heute das Gebiet nicht mehr nur ein geographisch abgegrenzter Bereich, sondern der Zusammenhang, in dem jeder sein Leben, das aus Beziehungen, gegenseitiger Hilfe und lange gepflegten Traditionen besteht, lebt. Auf diesem ‚existenziellen Territorium‘ steht die ganze Herausforderung der Kirche auf dem Spiel. Daher erscheint ein pastorales Handeln überholt, das den Handlungsraum ausschließlich auf den Bereich innerhalb der territorialen Grenzen der Pfarrei beschränkt.“ (Nr. 16)¹⁹

Kritisch wird vermerkt: „Oft sind es gerade die Pfarrangehörigen, die diese Sichtweise, die mehr von der Sehnsucht nach dem Vergangenen als vom Mut, die Zukunft zu gestalten, geprägt erscheint, nicht mehr verstehen.“ (Ebd.) Und noch drastischer heißt es wenige Sätze später: „Die bloße Wiederholung von Aktivitäten, die das Leben der Menschen nicht berühren, [bleibt] ein steriler Überlebensversuch, der oft mit allgemeiner Gleichgültigkeit zur Kenntnis genommen wird. Wenn die Pfarrei nicht die der Evangelisierung innewohnende spirituelle Dynamik lebt, läuft sie Gefahr, selbstbezogen zu werden und zu verkalken, da sie Erfahrungen vorschlägt, die den Geschmack des Evangeliums und die missionarische Durchschlagskraft bereits verloren haben und vielleicht nur für kleine Gruppen bestimmt sind.“ (Nr. 17)

14. Um dieser Gefahr zu entgehen, braucht es eine Erneuerung der traditionellen pfarrlichen Strukturen unter missionarischem Gesichtspunkt. Darin sieht die Instruktion das „Herzstück der gewünschten pastoralen Umkehr“ (Nr. 20). Zugleich sieht die Instruktion die Pfarrgemeinde herausgefordert, „durch ein Netz geschwisterlicher Beziehungen, die auf die

neuen Formen der Armut ausgerichtet sind, lebendiges Zeichen der Nähe Christi zu sein.“ (Nr. 19)

15. Die Zitate zeigen, dass die Instruktion ein ähnliches Bild von der Pfarrei zeichnet wie das Abschlussdokument der Synode, wenn dieses Wert darauf legt, dass in der Pfarrei der Zukunft kategoriale Formen der Seelsorge und sozial-caritative Dienste in ein gemeinsames Pastoralkonzept integriert werden, damit „ein umfassendes, an den Lebensorten und Lebenswirklichkeiten der Menschen orientiertes und abgestimmtes seelsorgliches und diakonisches Angebot entwickelt und vorgehalten“ werden kann.²⁰

Die Synode hat keinen Hehl daraus gemacht, dass dies bedeutet, Abschied zu nehmen, „von der bisherigen Form der Pfarrei und den damit gegebenen Routinen und Gewohnheiten; von der Vorstellung, dass die bisherigen Pfarreien als pastorale Handlungsebene unverändert fortbeständen; von der Vorstellung, dass alle Pfarreien in ihrem äußeren Erscheinungsbild gleich sein könnten oder sollten.“²¹

16. Auf dieser Grundlage und zur Verwirklichung der in den zitierten Dokumenten genannten Ziele erhalten die Pfarrer und die pfarrlichen Gremien den Auftrag, bis spätestens zum Ende des Jahres 2025²² innerhalb der 35 neuen Pastoralen Räume Zusammenschlüsse von Pfarreien im Sinne von Fusionen vorzubereiten.²³ Ausgangspunkt für diese Zusammenschlüsse ist die Ebene der bestehenden Pfarreiengemeinschaften, da sich in diesen Räumen während der vergangenen Jahre, nicht zuletzt auch durch die Bildung der Kirchengemeindeverbände, bereits eine Zusammenarbeit etabliert hat. Wenn es sinnvoll erscheint, können sich innerhalb des Pastoralen Raumes auch mehrere Pfarreiengemeinschaften zu einer neuen großen Pfarrei vereinigen. Des Weiteren kann es Gründe geben, innerhalb des Pastoralen Raumes eine Vereinigung von Pfarreien zu vollziehen, die nicht deckungsgleich ist mit dem Gebiet der bisherigen Pfarreiengemeinschaften.

17. In den dazu anstehenden Prozessen kommen den pfarrlichen Gremien und den Organen der Kirchengemeinden zusammen mit den Pfarrern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral eine wesentliche Rolle und Verantwortung zu. Ich bitte daher alle Beteiligten, sich engagiert in diese Prozesse einzubringen, damit wir gemeinsam dem Auftrag der Diözesansynode zu einer kirchlichen Erneuerung gerecht werden. Dabei ist es notwendig, selbstkritisch und wachsam zu sein, „damit wir nicht“, wie Papst Franziskus sagt, „in der Nostalgie

von Strukturen und Gewohnheiten verhaftet bleiben, die in der heutigen Welt keine Überbringer von Leben mehr sind.“ (EG 108) Die Sehnsucht nach dem Vergangenen soll nicht größer sein als der Mut, die Zukunft zu gestalten! (vgl. oben Nr. 13) Ich möchte an dieser Stelle auch noch einmal die drastische Mahnung des Papstes wiederholen, der davor warnt, dass die Pfarrei am Ende zu einer „Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (EG 28/vgl. oben Nr. 11)

Zugleich möchte ich noch einmal ausdrücklich und aufrichtig den Frauen und Männern sowie den Jugendlichen danken, die aktuell und in den zurückliegenden Jahren in den Gremien mit großem Engagement das pfarrliche Leben mitgestaltet und -verantwortet haben. Mein besonderer Dank gilt denjenigen, die bereit waren, über die ursprünglich vorgesehene Amtszeit hinaus, auch noch für das laufende Jahr zur Verfügung zu stehen. Die Einschätzungen und Hinweise, die sie zum kirchlichen Leben vor Ort in den kommenden Monaten geben werden, werden wesentlich dafür sein, ob und wie unsere Gemeinden den Weg in die Zukunft finden.

Ebenso möchte ich den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern danken, die bis November 2019 auf die Gründung der Pfarreien der Zukunft zugegangen sind, was für viele einschneidende Veränderungen in ihrer bisherigen Rolle bedeutet hätte und die jetzt mithelfen, den Übergang zu gestalten.

18. Wie ich im September des vergangenen Jahres versprochen habe²⁴, möchte ich trotz der anstehenden Veränderungen und Unwägbarkeiten nicht noch einmal um die Bereitschaft zur Verlängerung des Mandates bitten. Die Übergangsmandate für die Pfarrgemeinderäte, Pfarreienräte und Kirchengemeinderäte enden am 31. Dezember 2021. Damit auch im Jahr 2022 die notwendige Gremienbeteiligung sichergestellt ist, wird es zum Ende dieses Jahres entsprechende Wahlen geben.²⁵ Die dazu notwendigen Informationen werden zu gegebener Zeit ergehen.

Die Pastoralen Räume

19. Die oben beschriebene Bedeutung, aber auch die Grenzen, an die die Pfarrei in der heutigen Situation stößt (vgl. oben Nrn. 11–13), hatten die Synodalen dazu bewogen, statt der bisherigen Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und Dekanate neue, wesentlich größere „Pfarreien der Zukunft“ vorzusehen. In ihnen sollten u. a. durch eine stärkere Vernetzung der kirchlichen Akteure und Strukturen sowie durch eine

Standardisierung und Bündelung administrativer Vorgänge die kirchlichen Grunddienste auch angesichts absehbar zurückgehender Ressourcen gesichert werden. Zugleich sollten hierdurch Christinnen und Christen vor Ort unterstützt werden, ihren Glauben persönlich und gemeinsam zu leben und dabei auch innovative Wege zu gehen. Schließlich sollte die geplante Reform der Pfarreien dazu dienen, nicht in absehbarer Zeit eine erneute Reform der pfarrlichen Strukturen vornehmen zu müssen.

Auch wenn nun die Errichtung dieser Pfarreien durch die Beschwerden aus dem Bistum und die römischen Vorbehalte nicht zur Umsetzung gelangt ist, bleibt es nach wie vor richtig und notwendig, dass es für eine Zukunftsfähigkeit unserer Pfarreien eine deutlich verbindlichere und damit wirksamere Vernetzung und Zusammenarbeit geben muss, damit die Pfarreien den ihnen zugewiesenen Auftrag im Sinne einer stärker erkennbaren missionarischen und diakonischen Kirche wahrnehmen können.

20. Diesem Anliegen sollen die 35 neu zu errichtenden Pastoralen Räume Rechnung tragen. Sie sollen inhaltlich wie auch strukturell die Realisierung der Beschlüsse der Trierer Diözesansynode befördern und so der pastoralen Entwicklung dienen.²⁶ Dazu werden auf der Ebene der Pastoralen Räume sowohl Entscheidungen hinsichtlich der Pastoral und des Personaleinsatzes getroffen als auch administrative Verfahren verantwortet und gemeinsam mit den Pfarreien vorangebracht. Um dieses Ziel zu erreichen, gewährleisten die Pastoralen Räume eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien sowie mit den überpfarrlichen Einrichtungen und den „Orten von Kirche“ (siehe unten Nr. 22). Zudem schaffen sie eine Verbindung zur diözesanen Ebene.

21. Mit dem Pastoralen Raum ist eine Handlungs- und Kooperationsebene gegeben, die es ermöglicht, auf die Vielfalt menschlicher Lebensentwürfe und -verhältnisse in den unterschiedlichen Sozialräumen angemessener und differenzierter als bisher zu antworten. Vielfach ist es sinnvoll, die kirchlichen Grundvollzüge und weitere seelsorgliche Aufgaben in gemeinsamer Perspektive von Seelsorge, Caritas und weiteren Kooperationspartnern im Pastoralen Raum zu gestalten.

22. Da die Pfarrei heute von den Gläubigen wesentlich weniger als ein streng geographisch abgegrenzter Bereich wahrgenommen wird, sondern viel mehr ein „existenzielles Territorium“ darstellt, kann sich auch der pastorale Handlungsraum nicht mehr auf den

Bereich der territorialen Grenzen und traditionellen pfarrlichen Strukturen beschränken (vgl. oben Nr. 13).

Die Diözesansynode spricht daher von den verschiedenen und neuen „**Orten von Kirche**“, die sich häufig an den Lebensorten der Menschen orientieren. „Orte von Kirche“ können auch Einrichtungen (etwa der Caritas), Gruppierungen (zum Beispiel Verbandsgruppen oder Gebetsgemeinschaften) oder Initiativen sein, die nicht dem pfarrlichen Kontext im strengen Sinn zugeordnet sind. Auch für sie soll der Pastorale Raum Sorge tragen. Zugleich soll die Entdeckung und Bildung neuer „Orte von Kirche“ (z. B. mit einem gottesdienstlichen, diakonischen, katechetischen oder missionarischen Schwerpunkt, als geistliches Zentrum oder als ein Projekt der Kooperation mit nichtkirchlichen Partnern) im Pastoralen Raum und durch diesen Raum gefördert werden.²⁷

23. Die Leitung des Pastoralen Raums obliegt einem Team aus bis zu drei hauptamtlichen Personen. Es trägt zusammen mit allen haupt- und ehrenamtlich Aktiven Sorge dafür, dass die pastorale und kirchliche Entwicklung insgesamt im Sinne der Perspektivwechsel der Diözesansynode sowie des Rahmenleitbilds für die Pfarrei und den Pastoralen Raum betrieben wird.

Um die Verantwortung aller Getauften für das kirchliche Leben deutlicher sichtbar zu machen, wird angestrebt, dass künftig zusätzlich bis zu zwei ehrenamtliche Mitglieder im Leitungsteam tätig werden können.²⁸

Jedem Mitglied des Leitungsteams ist ein fester Verantwortungsbereich zugeordnet. Es ist darauf zu achten, dass in jedem Team Verwaltungskompetenz vorhanden ist.

Das Team wird von einem Priester geleitet. Dieser nimmt die Leitung in kollegialer Weise wahr. Er ist in der Regel auch Pfarrer einer Pfarrei im Pastoralen Raum.

24. Den Pfarrern ist die Hirtensorge für die ihnen übertragenen Pfarreien anvertraut. Sie sind zugleich in besonderer Weise zur Zusammenarbeit entsprechend den Zielsetzungen des Pastoralen Raums verpflichtet.²⁹

25. Die weiteren Priester (Kooperatoren, Kapläne, Subsidiare sowie Priester im kategorialen Dienst³⁰), die Diakone, die Gemeindeferentinnen und -referenten, die Pastoralreferentinnen und -referenten werden in Absprache mit der Leitung des Pastoralen Raumes ernannt. Ihr konkreter Einsatz ergibt sich

unter Berücksichtigung der diözesanen und arbeitsrechtlichen Vorgaben aus den konkreten pastoralen Bedarfen in den Pfarreien und im Pastoralen Raum.

26. Um die Zusammenarbeit im Bereich der administrativen Aufgaben der Pfarreien voranzubringen und um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, schließen sich die Kirchengemeinden innerhalb eines Pastoralen Raumes zu einem Kirchengemeinerverband zusammen. Dieser ist der Empfänger der diözesanen „Schlüsselzuweisungen“ und entscheidet über deren Verteilung im Pastoralen Raum.

27. Im Abschlussdokument der Synode heißt es: „Damit das synodale Prinzip im Bistum Trier gelebt werden kann, sind verlässliche Strukturen erforderlich, die dynamische Prozesse ermöglichen und sichern. Entscheidungen werden in einem guten Miteinander aller Beteiligten vorbereitet, diskutiert und getroffen.“³¹ In diesem Sinn sind geeignete Strukturen der Beteiligung im Pastoralen Raum zu entwickeln.³²

28. Die Pastoralen Räume sollen, beginnend ab dem 1. Januar 2022, zügig errichtet werden. Sie lösen Schritt für Schritt die bisherigen Dekanate mit ihren Aufgaben und Strukturen ab.

Die nächsten Schritte

29. Als nächster Schritt zur Realisierung der synodalen Pfarreienreform findet in der ersten Jahreshälfte 2021 eine sogenannte Sondierungsphase statt. In dieser Phase geht es darum, im Gebiet der künftigen Pastoralen Räume die Situation der Pfarreien, der Pfarreiengemeinschaften und Dekanate zu erheben: Welche Themen, welche Fragen und welche Projekte beschäftigen die Verantwortlichen vor Ort? Wie weit sind die Anliegen der Synode hinsichtlich der künftigen Gestalt der Pfarreien schon vor Ort angekommen? Wie steht es um die personellen und materiellen Möglichkeiten der Pfarreien? Welche konkreten Überlegungen bestehen im Blick auf die vorgesehenen Zusammenschlüsse der Pfarreien? Es geht mit einem Wort um eine ehrliche Bestandsaufnahme, die sich aus den Fragen speist: Wie können wir heute in einem guten Sinn Kirche Jesu Christi vor Ort sein? Wie und wozu wollen wir künftig Kirche unter und mit den Menschen sein, mit denen wir in unseren Städten und Gemeinden zusammenleben?

30. Für die Sondierungsphase werden Beauftragten-Teams benannt, die in der Regel aus einer Gruppe von fünf Personen bestehen. Dazu gehören zwei diözesane Beauftragte, die in besonderer Weise die diözesane Perspektive einbringen und in Kontakt zu

den Weihbischöfen und mir stehen. Hinzu kommen zwei bis drei haupt- oder ehrenamtlich tätige Personen, die als lokale Beauftragte vor allem die Erfahrung und Kenntnisse der Situationen, Gruppen und Gremien vor Ort in die Sondierung einbringen. Sie sind wichtige Kontaktpersonen in den Pastoralen Raum hinein.

Darüber hinaus wurden bereits im August 2019 vielerorts sogenannte Steuerungsgruppen gebildet. Sie unterstützen den Prozess der Sondierung und der Entwicklung auf den Pastoralen Raum hin.

Alle Beauftragten handeln im Sinne des hier vorliegenden Schreibens und erhalten dazu von mir eine offizielle Beauftragung.

31. Um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, suchen die Beauftragten-Teams den Kontakt mit denjenigen, denen in den Pfarreien/Kirchengemeinden, Pfarreiengemeinschaften/Kirchengemeinerverbänden und Dekanaten eine besondere haupt- oder ehrenamtliche Verantwortung zukommt. Die Ergebnisse ihrer Gespräche werden dokumentiert und in der zweiten Jahreshälfte 2021 ausgewertet. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse werden im Einvernehmen mit mir und den weiteren Bistumsverantwortlichen weitere Schritte hin auf den Pastoralen Raum vereinbart und ein Zeitplan erstellt.

Ab dem 1. Januar 2022 schließt sich die Phase der Errichtung der Pastoralen Räume und des Zusammenschlusses zu den neuen Pfarreien an sowie die Phase der inhaltlichen Entwicklung im Sinne der Vorgaben der Diözesansynode und der aus ihr resultierenden Ordnungen und Dokumente.

32. Wichtige Impulse für das kirchliche Leben bieten die Ergebnisse der Teilprozessgruppen Katechese, Familie in all ihrer Vielfalt, Geistliche Zentren, Liturgie, Inklusion, Missionarische Teams und Freiwilliges Missionarisches Jahr. Sie sollen deshalb ergänzend zur Sondierungsphase und deren Auswertung eine erste, exemplarische Umsetzung erfahren. Die haupt- und ehrenamtlich Aktiven im Bistum sind aufgefordert, diese Anregungen aufzunehmen und in die Gestaltung des Lebens vor Ort einfließen zu lassen. Die Fachbereiche im Generalvikariat erstellen derzeit Handlungsanregungen, die zur Unterstützung und Koordinierung dienen.

33. Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Trier! Als Getaufte stehen wir unter dem Anspruch, in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts lebendige Kirche Jesu Christi zu sein, die sich dem einzelnen Menschen zuwendet und sich einsetzt für eine gerechte

Welt, in der Gottes Liebe erfahrbar wird. Unsere Diözesansynode 2013–2016 hat eine Vision entworfen, um diesem Auftrag gerecht zu werden. Was nun ansteht, ist die schrittweise Konkretisierung dieser Vision und ihre Umsetzung in die Tat. Vieles ist dabei für uns noch nicht überschaubar. Die Corona-Pandemie, in der wir nach wie vor stehen, lehrt uns derzeit auf ihre Weise als Gesellschaft und als Kirche, mit unüberschaubaren Situationen umzugehen. Um dem Evangelium und der Kirche den Weg zu den Menschen unserer Zeit zu bereiten, braucht es viel Phantasie, die Fähigkeit, Spannungen auszuhalten, und die Bereitschaft, nicht nur abgesicherte Wege zu gehen. Es braucht den Mut, sich aus Bestehendem herausrufen zu lassen, Schritte in die Zukunft zu wagen und neue Erfahrungen zu machen.

Von Herzen bitte ich darum, dass Sie in diesem Sinn unseren gemeinsamen diözesanen Weg mitgehen und mitgestalten und ihn auch in Ihr Gebet nehmen. Denn nur in der Treue zur Botschaft Jesu Christi und in der Kraft seines pfingstlichen Geistes werden wir uns zu den richtigen Schritten entscheiden und auch den Mut haben, sie zu tun.

Immer wieder staune ich darüber, wie aktuell und treffend unser Trierer Pilgergebet auch in den Anliegen unserer Zeit bleibt. Deshalb bete ich es häufiger als Stoßgebet. Ich lege es auch Ihnen noch einmal ans Herz:

*Jesus Christus, Heiland und Erlöser,
erbarme dich über uns und über die ganze Welt!
Gedenke deiner Christenheit
und führe zusammen, was getrennt ist.
Amen.*

Trier, den 24. Februar 2021, am Hochfest des Apostels Matthias, Patron des Bistums Trier



Bischof von Trier

¹ Abschlussdokument heraus gerufen – Schritte in die Zukunft wagen, S. 13 (www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/docs/abschlussdokument_final.pdf). Die offizielle Ausgabe findet sich im Kirchlichen Amtsblatt KA 2016 Nr. 120.

² Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* (EG) Nr. 29 (deutsche Ausgabe in der Schriftenreihe des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194).

³ „Wir lassen uns von der Verheißung des Reiches Gottes leiten. – Wir gehen zu den Menschen und sind missionarisch-diakoni-

sche Kirche. – Wir denken vom Einzelnen her. – Wir nehmen Vielfalt als Gottes Geschenk an. – Wir entdecken und fördern Charismen. – Wir sind Gemeinschaft. – Wir teilen Verantwortung.“

⁴ Vgl. https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/TPG_RLB_Gesamttext.pdf.

⁵ Vgl. <https://www.bistum-trier.de/teilprozessgruppen-arbeitsgruppen/tpgs-zu-inhaltlichen-schwerpunkten>

⁶ heraus gerufen, S. 20f.

⁷ Zu den Orten von Kirche formuliert das Rahmenleitbild für die Pfarrei und den Pastoralen Raum: „Orte von Kirche sind da, wo Menschen leben und wo sich Lebensraum und Leben von Menschen und ihr Christsein verbinden. Hier wird das Wirken des Heiligen Geistes erfahrbar, hier wird die Sorge des Evangeliums um die Menschen in ihrer jeweils konkreten Wirklichkeit aufgegriffen, hier werden christliche Solidarität und Hoffnung erfahrbar“ (S. 14f).

⁸ Ebd.

⁹ heraus gerufen, S. 32.

¹⁰ Vgl. <https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/bischof/im-wortlaut/in-den-medien/paulinus-synodenumsetzung-2612020>.

¹¹ KA 2019 Nr. 149.

¹² Vgl. KA 2019 Nr. 208.

¹³ KA 2020 Nr. 201.

¹⁴ Vgl. KA 2019 Nr. 149. (https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/docs/RaumgliederungBistumTrier_Oktober2019.pdf).

¹⁵ Vgl. <https://www.bistum-trier.de/teilprozessgruppen-arbeitsgruppen>.

¹⁶ Veröffentlicht in der Schriftenreihe des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 226.

¹⁷ I. Die pastorale Umkehr – II. Die Pfarrei im gegenwärtigen Kontext – III. Die heutige Bedeutung der Pfarrei – IV. Die Mission – Leitmotiv der Erneuerung – V. „Gemeinde der Gemeinschaft“: Die inklusive, missionarische und auf die Armen bedachte Pfarrei – VI. Von der Umkehr der Personen zur Umkehr der Strukturen (Nrn. 1–41).

¹⁸ Vgl. oben Anm. 2.

¹⁹ Das Dokument nennt darüber hinaus etwa auch die Herausforderungen durch die heutige Mobilität und die digitale Kultur, die Veränderungsprozesse beschleunigen (Nr. 8).

²⁰ heraus gerufen, 4.4.1.

²¹ heraus gerufen, 2.3.3.

²² Dieser Zeitraum ergibt sich aus der Amtszeit der neu zu wählenden pfarrlichen Gremien (Pfarrgemeinderäte, Pfarreienräte, Kirchengemeinderäte), die zum Jahr 2022 für vier Jahre bestimmt werden.

²³ Vgl. cann. 121–122 CIC und Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe, hg. von der Kongregation für die Bischöfe, Nr. 214 (deutsche Ausgabe hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Schriftenreihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Nr. 173).

²⁴ Brief an die Mitglieder in den Räten der Pfarreien und Dekanate im Bistum Trier vom 18. September 2020.

²⁵ Die übrigen Verwaltungsräte, die gemäß der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Trier (vgl. KA 1978 Nr. 272 und KA 2015 Nr. 10) Ende 2019/Anfang 2020 gewählt wurden, sind und bleiben ab ihrem Eintritt gültig im Amt. Ihre Amtsdauer endet nicht mit dem 31. Dezember 2021.

²⁶ Vgl. can. 374 § 2 CIC.

²⁷ „Die bekannten institutionellen und gottesdienstlichen Orte sollen sich diakonisch-missionarisch entwickeln. Daneben sind Orte zu entdecken, an denen Kirche neu sein kann. Wenn die Pfarrei konsequent lokal und sozialraumorientiert lebt und arbeitet, wird sie immer wieder neue Orte von Kirche entdecken – auch ungewöhnliche Orte.“ (Rahmenleitbild für die Pfarrei und den Pastoralen Raum, S. 15).

²⁸ Vgl. heraus gerufen, 4.4.2.

²⁹ Vgl. auch can. 516 § 1, 519 sowie Instructio *Die pastorale Umkehr*, Nr. 52f.

³⁰ Vgl. can. 545 § 2 und can. 564 CIC.

³¹ heraus gerufen, 2.4.4.

³² Hierbei ist besonders an eine „Synodalversammlung“ gedacht, die nicht bloß eine Repräsentation der einzelnen pfarrlichen Räte darstellen soll, sondern in der in angemessener Weise auch die „Orte von Kirche“ vertreten sind.

Das Schreiben des Bischofs ist im Internet zu finden unter: t1p.de/Bistum-TR-nachsynodal

Gedruckte Exemplare können beim Synodenbüro, Telefon (06 51) 71 05-6 23, E-Mail: synode@bistum-trier.de bestellt werden.

Nr. 85 Beschluss der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung vom 22. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

56. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier.

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diese Beschlüsse gemäß § 20 Absatz 5 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ in Kraft gesetzt.

Die 56. Ordnung ist im KA 2021 unter der nachfolgenden Nr. 86 abgedruckt.

Nr. 86 56. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 22. März 2021 (KA 2021 Nr. 70) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. In **I., II., IV. und V. der Anlage 2 zur KAVO** wird im § 5 Abs. 2 die Paragrafenbezeichnung „§ 23 Abs. 3 KAVO“ ersetzt durch „§ 23 Abs. 7 KAVO“.

2. In **Teil B der Anlage 4a zur KAVO** wird folgende neue Ziffer XVIII. eingefügt:

„XVIII. Reinigungskräfte Entgeltgruppe 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Reinigungskräfte im Innendienst“

3. Der **Anhang zur Anlage 4d – Angleichungszulage** wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Angleichungszulage im Sinne der Entgeltord-

nung Lehrkräfte (Anlage 4d zur KAVO) wird ab 1. August 2017 gewährt. ²Sie beträgt ab dem 1. Januar 2019 105 Euro, höchstens jedoch den Betrag, der als Höhergruppierungsgewinn bei entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Anlage 13 zur KAVO zustehen würde.“

II. Inkraftsetzung

Die Regelungen im Abschnitt I. Nr. 1 und 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft, die im Abschnitt I. Nr. 3 zum 1. Mai 2021.

Trier, den 22. April 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 87**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)**

Die Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) vom 10. Januar 2018 (KA 2018 Nr. 24), zuletzt geändert am 20. Februar 2021 (KA 2021 Nr. 49), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der MAVO

1. In § 10 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden, kann die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Mitarbeiterversammlung keine Kenntnis nehmen können; Satz 3 bleibt unberührt. Ist im Fall des Satzes 5 eine Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien nicht möglich, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahl-

ausschuss zu bestellen, der die Wahl gemäß §§ 9 bis 11 durchführt.“

2. § 52 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der jeweils für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständigen Mitarbeitervertretung teil.“

II. Inkraftsetzung

Die Bestimmungen in Abschnitt I treten zum 1. Mai 2021 in Kraft. Die Bestimmungen in Abschnitt I Ziffer 1 gelten bis zum 31. März 2022.

Trier, den 15. April 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 88**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA-Ordnung)**

Die Ordnung für die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA-Ordnung) vom 14. Juli 2016 (KA 2016 Nr. 152) wird wie folgt geändert:

I. Änderungen der Bistums-KODA-Ordnung

1. In § 7 Absatz 1 wird der Bezug „§ 8“ durch den Bezug „§ 7“ und der Bezug „§ 9“ durch den Bezug „§ 8“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 2 wird der Bezug „§ 8“ durch den Bezug „§ 7“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 3 Buchstabe c wird der Bezug „§ 8“ durch den Bezug „§ 7“ ersetzt.

4. Nach § 19 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt: „(4a) Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Im Ausnahmefall kann die Sitzung mittels Videokonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls entscheidet die bzw. der Vorsit-

zende mit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden im Einvernehmen. Die Absätze 1 bis 8 gelten für eine Sitzung mittels Videokonferenz entsprechend. Die Beschlussfassung (§ 20 Abs. 1) durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz ist zulässig; dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist. Die Durchführung geheimer Wahlen ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.“

II. Inkrafttreten

Die Vorschriften in Abschnitt I treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Trier, den 16. April 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 89
**Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in
katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der
Diözese Trier (Seelsorge-PatDSG)**
**Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der
Seelsorge in katholischen Einrichtungen des
Gesundheitswesens in der Diözese Trier
(Seelsorge-PatDSG)**

In der Fassung des Beschlusses der
Vollversammlung des Verbandes der Diözesen
Deutschlands vom 23. November 2020

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten¹ bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Bistum Trier wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.

(2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in

ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.

b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.

c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3

**Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
durch einen Krankenhauseelsorger
(Implementierte Krankenhauseelsorge)**

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhauseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhauseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhauseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhauseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

(2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhauseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4

**Offenlegung von Patientendaten gegenüber
einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten
Person zum Zwecke der Seelsorge
(Nicht implementierte Seelsorge)**

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5

**Offenlegung von Patientendaten gegenüber
der Kirchengemeinde des Patienten
zum Zwecke der Seelsorge**

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Pa-

tienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6

**Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung
von Patientendaten**

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7

Außerkräftreten und Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken im Bistum Trier – PatDS vom 20. Dezember 2006 (KA 2007 Nr. 3) außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Trier, den 16. April 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 90

Wahl der Räte 2021

Die Wahlen zu den kirchlichen Gremien finden am **6. und 7. November 2021** statt.

Entsprechend den von den zuständigen Gremien getroffenen Entscheidungen finden folgende Wahlen statt:

- Wahl des Pfarrgemeinderates
- Wahl des Kirchengemeinderates
- Direktwahl in den Pfarreienrat
- Urwahlen zum Verwaltungsrat.

In den Pfarreien, die bereits zum 1. Januar 2022 neu zusammengelegt werden, finden im Jahr 2021 diese Wahlen **nicht** statt. Stattdessen wird in den neu errichteten Pfarreien zu Beginn des Jahres 2022 der erste gemeinsame Pfarrgemeinderat (und der Verwaltungsrat) oder Kirchengemeinderat gewählt.

Trier, den 16. April 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 91

Ordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Gruppe des kirchlichen Dienstes gemäß § 5 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung (Zuordnungs-Anordnung)

Die Anordnung über die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Gruppe des kirchlichen Dienstes gemäß § 5 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung (Zuordnungs-Anordnung) vom 20. Juni 2013 (KA 2013 Nr. 133), zuletzt geändert am 6. April 2017 (KA 2017 Nr. 83), wird wie folgt geändert:

I. Änderungen der Zuordnungs-Anordnung

1. In der **Überschrift** wird der Bezug „§ 5 Abs. 2“ durch den Bezug „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
2. In der **Präambel** wird der Bezug „§ 5 Abs. 2“ durch den Bezug „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 5 wird in der Nummer 19 der Punkt nach „e.V.“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach der Nummer 19 folgende neue Nummern 20 und 21

eingefügt:

„20. Schulstiftung Blandine-Merten-Realschule Trier,
21. Schulstiftung Calvarienberg Ahrweiler.“

4. In § 7 Satz 2 wird der Bezug „§ 4 Absatz 2 Nr. 1, 3, 5 und 6 MAVO“ durch den Bezug „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 5 und 6 MAVO“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Vorschriften in Abschnitt I treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Trier, den 16. April 2021

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Bischöflicher Generalvikar

Nr. 92

Redaktionelle Berichtigung betreffend die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

In der Veröffentlichung der „54. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier“ im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. April 2021, Nr. 69 muss es unter **Abschnitt I Ziffer 4** richtig heißen:

Der bisherige § 14 wird geändert in „§ 13“ und erhält folgende Fassung: „Die Bestimmungen dieser Anlage treten mit Wirkung zum 1. Januar **2011** in Kraft und gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

ter, die bis zum 31. Dezember 2022 die jeweiligen Voraussetzungen nach dieser Anlage erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat.“

Trier, den 19. April 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 93 Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Gültig vom 20. April bis 17. Mai 2021

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Trier, in der Pastoral, in den Dekanaten, Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien, in den Einrichtungen und in anderen verantwortlichen Bereichen des kirchlichen Lebens!

Die dritte Welle von Corona-Infektionen ist im Gange. Da es sich zumeist um die ansteckendere Mutante des Virus handelt, ist es angezeigt, dass wir weiterhin mit höchster Vorsicht agieren. Auf Bundesebene wird eine Verschärfung des Infektionsschutzgesetzes angegangen, so dass wir zeitnah mit an die Inzidenzzahlen geknüpften Maßnahmen zu rechnen haben. Für den gottesdienstlichen Bereich wird dies nach jetzigem Stand keine Auswirkungen haben, wohl aber für den Arbeits- und den privaten Bereich. Hinzu kommt, dass die Corona-Teststrategie verstärkt werden soll. All dies hat Auswirkungen auf unsere Dienstanweisungen, die Sie im Folgenden nachlesen können. Ich bitte um sorgfältigste Beachtung dieser Anweisungen!

Mit Blick auf die nach wie vor hohen Inzidenzzahlen setze ich diese Dienstanweisung bis zum 17. Mai 2021 in Kraft. Da allerdings derzeit, nicht zuletzt durch die geplante Veränderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene, einiges im Fluss ist, kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen.

Alle vorherigen anderslautenden Dienstanweisungen sind hiermit aufgehoben. Wir werden sie laufend überprüfen und auf die Landesverordnungen Rheinland-Pfalz und Saarland abstimmen. Bitte halten Sie sich selbst durch regelmäßigen Blick auf die Bistumshomepage auf dem Laufenden: <https://www.bistum-trier.de/corona>

Die Änderungen zur Vorgängerversion sind durch *Hervorhebung* markiert.

Diese Dienstanweisung hat drei Teile:

- I. Informationen und Regelungen für die Gemeinden und Einrichtungen
- II. Informationen und Anweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen
- III. Serviceadressen, Kontakte und Downloads (Arbeitshilfen, Formulare etc.).

Wie bereits früher erwähnt, kann es nicht gelingen, alle konkreten Situationen vor Ort pauschal zu regeln. Ich bitte Sie daher, in Abstimmung mit Ihren

Gremien sowie auch mit mir oder anderen Verantwortlichen aus unseren Krisenstäben und Fachabteilungen im Generalvikariat (vgl. dazu Teil III-A), in lokalen Sondersituationen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Menschen zu finden.

Für alles, was Sie in diesem Zusammenhang bereits unter schwierigen Rahmenbedingungen geleistet haben, sage ich Ihnen meinen ausdrücklichen Dank!

Teil I: Informationen und Regelungen für die Gemeinden und Einrichtungen

A) Gottesdienste und Sakramente

1. Zur **Feier der Gottesdienste** (auch der **Taufen, Erstkommunion, Firmungen und Trauungen**) beachten Sie bitte das separate Schutzkonzept „**Schritt für Schritt**“ in der jeweils aktuellen Online-Fassung: www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona Auch **Gruppengottesdienste** für die entsprechenden Zielgruppen sind gemäß des jeweils aktuellen Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt“ möglich.

2. **Öffentliche Gottesdienste** gehören nach den derzeit bei uns geltenden staatlichen Rechtsverordnungen nicht zu „Versammlungen“ und sind daher weiterhin möglich.

Für **Rheinland-Pfalz** ist die **Teilnehmerzahl** derzeit noch – auch bei Freiluftgottesdiensten – auf maximal 100 Personen begrenzt. Im **Saarland** gibt es derzeit keine Obergrenze für Gottesdienst-Besuchzahlen.

Näheres regelt das Schutzkonzept „Schritt für Schritt“, das stets aktualisiert wird.

Viele Menschen sehnen sich gerade auch in diesen Zeiten nach gemeinschaftlichen Gottesdiensten. Unter Achtung der Möglichkeiten vor Ort feiern die Pfarrgemeinden daher **öffentliche Gottesdienste** in all ihrer Vielfalt, besonders am Sonntag.

Laut der aktuellen Rechtsverordnung **Saarland** müssen **alle Gottesdienste mit mehr als 10 Personen beim zuständigen Ordnungsamt angezeigt werden.** Dies erfolgt dadurch, dass die Pfarrbüros ihre jeweils aktuelle Gottesdienstordnung an das Ordnungsamt verschicken, z.B. in Form des Pfarrbriefes oder per Mail als Datei. Ein Formulierungsvorschlag findet sich unter: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>. Für **Rheinland-Pfalz** ist diese Anmeldepflicht ausgesetzt worden.

Eine **Absage** aller Gottesdienste an einem Sonn- oder Feiertag in einer Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft aufgrund von begründeten Zusammenhängen (z. B. eine Inzidenzrate von über 200) muss mit den verantwortlichen pfarrlichen Gremien abgesprochen sein und kann **erst nach Rücksprache mit dem Generalvikar** erfolgen. Gleiches gilt, wenn eine kommunale Behörde mit der Bitte an eine Pfarreiengemeinschaft oder Pfarrgemeinde herantritt, Gottesdienste generell auszusetzen.

Weiterhin ist der **Gemeindegang** bei Gottesdiensten untersagt. Sologesang, der Einsatz einer Schola und/oder einer kleinen Instrumentalgruppe mit bis zu fünf Personen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln (drei Meter nach rechts und links, vier Meter nach vorne) möglich. *Es wird dringlich empfohlen, dass alle, die während des Gottesdienstes zeitweilig ohne Maske singen oder sprechen, insbesondere die Sängerinnen und Sänger, sich vor dem Einsatz einem Selbsttest oder einem Schnelltest an einer öffentlichen Corona-Teststation unterziehen.*

Eine Alternative zum Gesang kann auch ein Mitsummen des Liedes sein oder das Sprechen des Liedtextes durch eine Sprecherin oder einen Sprecher, während im Hintergrund die Orgel oder ein anderes Instrument die Melodie spielt.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es weder vor noch nach den Gottesdiensten zu **Menschenansammlungen** kommt.

Die Richtlinie „**Heizen und Lüften in der Kirche**“ unter <https://t1p.de/warmluftheizung-corona> ist verbindlich zu beachten! Für ausführlichere und fachliche Hintergründe zum Thema siehe: <https://t1p.de/heizen-langfassung>

Aktuell ist zu beachten, dass im **Saarland** keine Pflicht zur Kontaktnachverfolgung mehr besteht. Entsprechende Listen werden nicht mehr geführt. Trotzdem ist v. a. dort und zu den Gottesdiensten, zu denen erfahrungsgemäß viele Gläubige kommen, ein **vereinfachtes Anmeldeverfahren** (z. B. Name und Anzahl der Personen) zu empfehlen.

*3. Die **Feier der Erstkommunion** in einem öffentlichen Gottesdienst ist derzeit grundsätzlich möglich. Ob Erstkommuniongottesdienste mit Gruppen von Kindern derzeit in Zeiten von stark steigenden Inzidenzzahlen sinnvoll sind, ist jeweils vor Ort sorgfältig zu prüfen. Die Verantwortlichen vor Ort sind gebeten, mit den Kindern und Eltern nach einer angemessenen, auch zeitlichen Lösung zu suchen, die den Wunsch nach der Erstkommunion, das Anliegen einer häuslichen Feier und die Sorge*

um die Eindämmung der Pandemie in Übereinstimmung bringen.

4. **Firmgottesdienste** können – vorausgesetzt, dass die Sakramentenvorbereitung gewährleistet ist (siehe unten Punkt I-A 4) – in Absprache mit dem zuständigen Weihbischof terminiert werden. Sollte die Pfarrei zum Firmtermin zu einem ausgewiesenen Risikogebiet gehören, ist auf der Grundlage der kommunalen oder staatlichen Vorgaben mit dem Firmspender abzuwägen, ob die Firmung stattfinden kann. Für diejenigen Jugendlichen, die unter den eingeschränkten Bedingungen die Firmung nicht empfangen wollen, wird die Möglichkeit zum Empfang des Firmsakramentes zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Die Terminabsprache läuft zwischen den Büros der Weihbischöfe und der Dekanate.

5. Die **Sakramentenkatechese** ist unter den gegebenen Bedingungen der Kontakt- und Infektionsschutzregeln zu gestalten (vgl. dazu die jeweils gültigen Landesverordnungen¹). Die Verantwortlichen sind gebeten, eine Sakramentenvorbereitung zu konzipieren, die virtuelle/digitale Formate und Online-Materialien anbietet.² Zu beachten ist, dass die Sakramentenvorbereitung nicht einfach unter die von den Landesverordnungen weitgehend untersagten „Veranstaltungen“ zu rechnen sind. Formate mit realen Begegnungsmöglichkeiten sind im Zeitraum des harten Lockdowns auszusetzen, ausgenommen davon sind gottesdienstliche Formate.

Im **Saarland** ist die **Erstkommunionkatechese** in Gruppen mit physischer Präsenz möglich, *sofern die Gruppen den Klassengruppen entsprechen, die für den Schulbetrieb nach Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur gestattet sind.* Diese Gruppeneinteilung ist aus Infektionsschutzgründen bei der Durchführung der Erstkommunionkatechese zwingend zu berücksichtigen. Hinzukommen kann nur die erforderliche Gruppenleitung. Bei diesen Treffen sind die AHA-(L-)Regeln zu beachten (vgl. <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>).

Zudem können im **Saarland** nach der aktuellen Corona-Verordnung (§ 6 Abs. 3) Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen nach Meldung bei der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Insofern können **Erstkommunionunterricht und Firmvorbereitung** in diesem Rahmen und unter Einhaltung der erforderlichen Hygieneregeln aktuell stattfinden.

Im Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit (<https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit>) fin-

den sich Vorschläge und Materialien zur **Firmvorbereitung** unter der Rubrik: Firmung@home. Bereits vorhandene Katechese-Konzepte für die Zeit der Kontaktbeschränkungen werden erbeten an internet-redaktion@bistum-trier.de, damit wir sie auf <https://t1p.de/medial-mitbeten> online stellen können.

6. Eucharistiefeiern im Zusammenhang mit der Bestattung sollen ermöglicht werden. Sie werden ebenso wie Wort-Gottes-Feiern im Zusammenhang mit Sterbefällen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt“ (<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>) gefeiert. Sie müssen eigens beim Ordungsamt angezeigt werden.

Die **Beisetzung** auf dem Friedhof darf gemäß der aktuellen örtlichen Vorgaben stattfinden. Die Kontrolle der Beachtung dieser Regel ist nicht Sache der Liturgin bzw. des Liturgen! Auf das Bereitstellen von Weihwasser und Erde am Grab ist zu verzichten.

7. Die Gläubigen, die die Gottesdienste in der Kirche nicht mitfeiern können, sind einzuladen, **zu Hause Gottesdienste**, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren. Vgl. auch die Hinweise auf <https://t1p.de/medial-mitbeten>

Alternativ eignen sich auch die Gottesdienstvorlagen und Anregungen zum persönlichen Gebet, die von vielen Pastoralteams im örtlichen Pfarrbrief oder auf der Homepage (der Pfarreiengemeinschaft, des Dekanats usw.) publiziert werden. Hinweise zur Feier von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation werden auch veröffentlicht unter <https://t1p.de/liturgie-corona> sowie auf der Seite des Liturgiereferates www.bistum-trier.de/liturgie mit einem eigenen Padlet „Pinnwand Liturgie“ (zu finden unter: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>). Eigene Vorlagen und Ideen, die Sie gerne anderen zur Verfügung stellen möchten, können Sie senden an: liturgie@bgv-trier.de

B) Seelsorge

1. Die Kirchen sind auch außerhalb der Gottesdienstzeiten offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes.

2. Die **Seelsorge** ist unter den gegebenen Bedingungen aktiv zu gestalten. Das heißt insbesondere:

2.1 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind auf jeden Fall **telefonisch und digital** verlässlich für die Gläubigen erreichbar. Wer wann und wie erreichbar ist, wird in ortsüblicher Weise kommuniziert.

2.2 Persönliche **Krankenbesuche** erfolgen nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln. Zu beachten ist, dass in vielen sozialen Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher FFP2-Masken Pflicht sind. Für die Hauptamtlichen, die in der Krankenhauspastoral tätig sind, gelten die Hinweise der Fachabteilung ZB 1.1 Pastorale Grundaufgaben (siehe <https://t1p.de/Schutz-Seelsorge>). Sollte den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Einrichtungen der Zugang zu Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern durch den Träger bzw. die Einrichtungs- oder Stationsleitung etc. nicht erlaubt werden, bitten wir um Benachrichtigung an die zuständige Fachabteilung ZB 1.1.2 (Esther Braun-Kinnen, Telefon (06 51) 71 05-3 88; E-Mail: krankenhauseelsorge@bgv-trier.de, um gemeinsam nach guten Lösungen zu suchen.

2.3 Das **Kondolenzgespräch** kann nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer als persönliches Gespräch unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln und mit FFP2- oder wenigstens Alltagsmaske geführt werden. Weitere Hinweise zu Kondolenzgesprächen sind in der am 8. April 2020 per Mail versendeten Praxishilfe (<https://www.trauer.bistum-trier.de/corona-trauer-hinweise-fuer-seelsorgende>) zu finden.

2.4 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger entwickeln für die verschiedenen Zielgruppen kreativ **katechetische und geistliche Angebote** (vgl. oben Teil I-A 4) und veröffentlichen sie in geeigneter Form (im Pfarrbrief, örtlichen Amtsblatt, auf der eigenen Pfarrei-/Dekanats-Homepage usw.). Angebote finden Sie verlinkt unter: <https://t1p.de/medial-mitbeten>. Weitere Linkadressen mit neuen Vorschlägen schicken Sie zur Ergänzung der Sammlung bitte ggf. an: internet-redaktion@bistum-trier.de

2.5 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zusammen mit den gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aufgerufen, auf andere Weise auch im **diakonischen Bereich** zu überlegen, wo gerade jetzt tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist (z. B. Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakt zu Alleinstehenden und Personen in Quarantäne, Kinderbetreuung usw.). Vernetzungen mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Kommunen, sind empfehlenswert. Ideen unter: <https://t1p.de/diakonisch-handeln-corona>. Weitere Linkadressen mit neuen Vorschlägen schicken Sie zur Ergänzung der Sammlung bitte ggf. an: internet-redaktion@bistum-trier.de

2.6 Die Hauptamtlichen, die Dekanate und die Pfarreien, die Verbände und die Jugendeinrichtungen sind aufgerufen, mit kreativen Ideen zur Beschäftigung und mit attraktiven Angeboten zur Betreuung auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien zuzugehen und dort, wo keine Ferien- und Freizeitmaßnahmen weiterhin **Alternativen zur Katechese** anzubieten – unter strenger Beachtung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen. Die offenen Jugendeinrichtungen des Bistums und die Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat mit ihren Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral unterstützen dabei gern.

Unter dem Link <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit> finden sich FAQs für die Kinder- und Jugendpastoral, Empfehlungen für alternative Ferienangebote, ein Schutzkonzept für Ferienmaßnahmen, Musterhygienepläne sowie ein Methodenpool mit praktischen Vorschlägen und Ideen zur Durchführung von physischen und digitalen Angeboten.

Sobald neue Informationen der Ministerien zur Öffnung und Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche vorliegen, informiert die Fachabteilung über ihre gewohnten Verteiler.

2.7 Gemäß der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit hat der Arbeitgeber **medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken** zur Verfügung zu stellen, wenn:

1. die Anforderungen an die Raumbelagung nicht eingehalten werden können oder
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder
3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Dienstanweisung schließt alle drei Tatbestände grundsätzlich aus. Ausnahmen stellen Seelsorgerinnen und Seelsorger dar, die Kondolenzgespräche führen oder in der Krankenhausesorge oder Altesseelsorge eingesetzt sind, sowie Personen, die die Kommunion spenden. In allen anderen Fällen ist es möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Daher steht der Dienstgeber nicht in der Pflicht, flächendeckend Masken zur Verfügung zu stellen. Er tut es dennoch, aber freiwillig, unterstützend und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Zur Beschaffung von dienstlich benötigten, medizinischen Gesichtsmasken stellt der Dienstgeber auch für die Monate Mai bis Juli eine steuerfreie Kostenpauschale in Höhe von 5 Euro pro Monat pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung. Der

Betrag wird mit der Gehaltsabrechnung der entsprechenden Monate ausgezahlt.

Sollten Mitarbeitende, für die eine Verpflichtung zur Maskenstellung besteht (siehe oben), mit der Zahlung der Pauschale nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit, Masken zentral über das BGV beschaffen zu lassen. Hierzu bitten wir um eine Mitteilung per Mail an Lydia.Jakoby@bgv-trier.de. Der SB 2 wird die zentrale Beschaffung und Verteilung durch den ZB 2.8 in die Wege leiten. Die Zahlung der Pauschale entfällt in diesen Fällen.

2.8 Bei jeder **physischen Begegnung**, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist unbedingt auf die allgemeinen Schutzmaßnahmen (AHA+L) zu achten. Ein regelmäßiger Schnelltest wird dringlich empfohlen, da es das persönliche Sicherheitsempfinden auf beiden Seiten erhöhen kann. Es wird dazu auf die kommunalen, kostenlosen Teststationen verwiesen.

Zudem wird das Bistum in den kommenden Wochen den Mitarbeitenden im Bistumsdienst **Selbsttests** zur Verfügung stellen.³ Allen Mitarbeitenden, die nicht ständig im Homeoffice tätig sein können, steht ein Selbsttest pro Woche zu. Diejenigen, die z.B. auf Grund von seelsorgerischen Diensten, in häufigen Kontakten stehen, können bis zu zwei Selbsttests pro Woche erhalten. Die Selbsttests können an noch bekanntzugebenden ortsnahen Abholstationen im Bistum abgeholt werden.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind laut § 5 der Arbeitsschutzverordnung des Bundes ebenso verpflichtet, ihren Angestellten, die nicht im Homeoffice tätig sind, Selbsttests zur Verfügung zu stellen. Eine Liste mit Anbietern ist diesen Dienstanweisungen angefügt und steht online unter: <https://t1p.de/Schnelltest-Bezugsquellen>.

2.9 Sollte auf Grund von hohen Inzidenzzahlen eine nächtliche Ausgangssperre verhängt werden, die aber auf Grund beruflicher Verpflichtungen nicht eingehalten werden kann, muss ein vom Vorgesetzten unterschriebener Berechtigungsschein als Nachweis mit sich geführt werden. Eine Vorlage findet sich im Anhang.

C) Gruppen und Gremien

1. Für die Gruppe der **Ministrantinnen und Ministranten** ist der liturgische Dienst der identitätsstiftende Kern ihres Engagements. Daher sollte dieser Dienst in den gegebenen Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Es wurde eine Handreichung in Anlehnung an das Schutzkonzept für Gottesdienste entworfen und um Hinweise aus der Praxis ergänzt. Sie soll eine Hilfestellung für den möglichen Einsatz

und die Ausbildung von Ministrantinnen und Ministranten sein. Die Handreichung ist unter <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona> als Download und unter der Adresse <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit> abrufbar.

2. Infolge der grundsätzlichen Einschränkungen im Freizeitbereich sowie der geforderten, massiven Verringerung von Kontakten muss die **Chorarbeit** in unserem Bistum ausgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Proben als auch den Gesang eines Chores im Gottesdienst. Für die Folgezeit werden momentan die existierenden Hygienekonzepte (Chorproben im Bistum Trier, Chorisches Singen im Gemeindegottesdienst, Chöre feiern Gottesdienst, Geistliche Musiken im Kirchenraum) überarbeitet, um nach dem Lockdown so schnell wie möglich wieder Chorgesang, angepasst an die jeweilige Gefährdungssituation zu ermöglichen. Weitere Hinweise und die jeweiligen Hygienekonzepte finden sich auch unter <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>

3. In der aktuellen Situation mit steigendem Risiko zur Infizierung sind **Sitzungen von Räten und Gremien** zu unterlassen oder bei Unaufschiebbarkeit als Telefon- oder Videokonferenz zu führen. Umlaufbeschlüsse mit vorheriger Abfrage von Beratungs- und Diskussionsbedarf sind für alle pfarrlichen und diözesanen Gremien möglich.

3.1 Sollte eine Sitzung in physischer Präsenz dennoch unabdingbar sein, erfordert dies eine schriftlich dokumentierte Gefährdungsbeurteilung. Diese findet sich unter <https://t1p.de/GF-Pfarrheime-Corona>

3.2 Unter <https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV erstellte **Bewertungskriterien für Besprechungsräume**, damit vor Ort eigenständig beurteilt werden kann, wo mit wie vielen Personen nötige Besprechungen stattfinden können. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

3.3 Zur **Nutzung von Anbietern von Videokonferenzen** beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Hinweise unter: <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>. Hauptamtliche in der Pastoral sind angehalten, sich für die neu eingeführte, verbindliche digitale Plattform Google Workspace mit dem Videokonferenzformat Google Meet anzumelden (vgl. dazu den Brief des Generalvikars vom 26. November 2020 sowie in dieser Dienstanweisung Teil II - A 9).

D) Veranstaltungen, Räume und Organisation

1. **Veranstaltungen**, auch jene, die im Freien stattfinden können, sind in Rheinland-Pfalz bis auf weiteres auszusetzen. Im Saarland gilt nach der aktuellen Corona-Verordnung (§ 6 Abs. 3): Veranstaltungen mit bis zu zehn Personen werden nach Meldung bei der Ortspolizeibehörde zugelassen. Private Treffen mit bis zu zehn Personen im Außenbereich sind aktuell (gelbe Ampel) mit negativem Testergebnis erlaubt.

2. **Maßnahmen und Veranstaltungen in kleinerem Rahmen**, insbesondere physische Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Schulungen, Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral, Kirchenführungen, Einkehrtage, werden weiterhin ausgesetzt.

3. Anfallende **Stornokosten** für einen kirchlichen Veranstalter für Maßnahmen und Veranstaltungen können nicht mehr vom Bistum erstattet werden. Es gibt die Möglichkeit, Ausfallklauseln in Verträgen zu verankern, um beiden Seiten (Veranstalter und Teilnehmern) Sicherheit zu geben. Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen. Näheres findet sich auf <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit> unter den FAQs Punkt 7.3 bis 7.7.

Ferienfreizeiten, die kurzfristig storniert werden müssen, können jedoch auf Antrag bei der Jugendabteilung (ZB 1.6) trotzdem – gemäß den Richtlinien zum Kirchlichen Jugendplan – bezuschusst werden.

4. **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Übernachtungen** einschließlich Exerzitien sind laut den derzeit geltenden Landesverordnungen bis auf Weiteres ausgesetzt. Vom Veranstalter ist zu prüfen, ob diese Maßnahmen zur Verringerung der Kontakte auf virtuelle Formate umgestellt oder verschoben werden können.

Es gibt Bundesländer mit anderen Regelungen. Daher gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistumsdienst, dass Fort- und Weiterbildungen mit nachgewiesener Dringlichkeit im Ausnahmefall durch den Generalvikar genehmigt werden können. Gleiches gilt für ausgewiesene Schweige- und Einzel-exerzitien.

5. Die **Pfarrheime** und weitere **kirchliche Orte der Begegnung** (z. B. offene Jugendeinrichtungen) sind bis auf Weiteres für Veranstaltungen geschlossen. (Ausnahme siehe Punkte I-C 3.1 und II-A 11 –

Dienstgespräche und Sitzungen von Räten und Gremien; sowie Teil II-A 13 – Veranstaltungen im Saarland mit max. 10 Personen unter bestimmten Bedingungen).

Katechetische Veranstaltungen werden unter Beachtung von Teil I-A 5 dieser Dienstanweisung auf virtuelle Formate umgestellt.

Pfarrbüchereien können *bei einer 7-Tages-Inzidenz von unter 100 an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unter Vorlage eines negativen Selbsttests wieder öffnen. Dabei ist darauf zu achten, dass nur eine Person pro 10 qm (Rheinland-Pfalz) bzw. pro 15 qm (Saarland)* zugelassen werden kann.

6. Die Kirchengemeinden werden ermutigt, auf die Kommunen zuzugehen und die nicht genutzten Räumlichkeiten, insbesondere Pfarrheime mit großen Sälen, für **kommunale Corona-Teststationen** zur Verfügung zu stellen. Ortskundige Haupt- und Ehrenamtliche können den kommunalen Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zur Seite stehen.

Teil II: Informationen und Anweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen

A) Arbeits- und Büroorganisation

1. Die **interne Kommunikation** über das Intranet und die Homepage des Bistums Trier sind regelmäßig aufzurufen, um sich über evtl. neu entstehende Sachlagen und Anweisungen zu informieren.

2. Vorläufig bis zum **17. Mai** arbeiten alle Mitarbeitenden nicht an ihrem Arbeitsplatz, sondern im **Homeoffice**. Die **Arbeitszeiterfassung** während des Homeoffice folgt den Regeln, die sonst für die Tätigkeit am dienstlichen Arbeitsplatz gelten.

Die Vorgesetzten werden eindringlich unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz von Bund und Ländern vom 19. Januar 2021 aufgefordert, die Möglichkeiten von Homeoffice zu prüfen und auszuschöpfen.

Demnach ist darauf zu achten, dass alle Arbeiten, die nicht aufgrund ihrer Dringlichkeit oder Beschaffenheit eine Präsenz am Dienstort unabdingbar erfordern, im Homeoffice zu erledigen sind. Die bisher noch in Präsenz getätigten Arbeitsleistungen sind hierauf aktuell nochmals durch die Vorgesetzten zu überprüfen.

Die **Seelsorge** ist unter den gegebenen Bedingungen aktiv zu gestalten (siehe Teil I B) 2.).

3. Davon ausgenommen sind lediglich die Mitarbeitenden, die ihre Aufgaben von zuhause aus nicht erfüllen können oder deren Anwesenheit in der Dienststelle zwingend notwendig ist. Das wird bestimmt durch die Leitungen der Dienststellen, der Strategie- und Zentralbereiche, der Abteilungen, der Kanzlei und des Offizialates, der Stabsstellen und der Büros der Weihbischöfe. **Grundsätzlich sollen nur so wenige Personen wie möglich an der Dienststelle präsent sein.** Neben systemrelevanten Aufgaben („Aufrechterhalten des Betriebs“) geht es vor allem um die verlässliche Bearbeitung der Post. Wo es möglich und hilfreich erscheint, kann die Post eingescannt und über entsprechende Ordner im jeweiligen Laufwerk der Abteilung zur Bearbeitung für die zuständige Mitarbeiterin bzw. den zuständigen Mitarbeiter abgelegt werden.

Für jede dieser Personen wird mindestens **eine Vertreterin oder ein Vertreter** benannt, die im Krankheitsfall nachrücken oder im Wechsel mit der erstgenannten Person Dienst in der Dienststelle tut. Die einander sich vertretenden Personen dürfen weder dienstlich noch privat miteinander physischen Kontakt haben. Auch die vor Ort anwesenden Mitarbeitenden sollen **untereinander physische Kontakte meiden.**

Alle, deren Arbeitsaufwand sich im Rahmen des Lockdowns wesentlich verringert und die noch **Urlaubstage** aus 2020 haben, bitte ich – auch in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen und der bzw. dem Fachvorgesetzten – ernsthaft zu prüfen, ob diese Urlaubstage in der Zeit des harten Lockdowns genommen werden können.

4. Die **Abstandsgebote** sind auch in den Büros einzuhalten.

Innerhalb der Gebäude herrscht, abgesehen vom Sitzen am Arbeitsplatz, **Maskenpflicht**. Dabei ist darauf zu achten, dass eine medizinische oder eine FFP2-Maske zu tragen ist. In den Büros ist auf regelmäßiges Lüften – insbesondere bei kurzzeitigem Aufenthalt von weiteren Kolleginnen bzw. Kollegen – zu achten.

*Zum Thema **Beschaffung von dienstlich benötigten medizinischen Gesichtsmasken** wird auf Teil I-B-2.7 verwiesen.*

*Bezüglich der **Selbsttests** wird auf Teil I-B-2.8 verwiesen.*

5. Wenn es bei einzelnen **Dienststellen zu Schichtdiensten** kommen sollte, sind die zuständigen Mi-

tarbeitervertretungen bzgl. der Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 MAVO zu beteiligen. Die Bildung von dienststelleninternen **Arbeitsgruppen mit wechselweiser Tagespräsenz** nach Maßgabe von Einzelfallentscheidungen der zuständigen Bereichsleitungen ist möglich. Ziel dieser Maßnahmen ist, auch im Falle der Quarantäne einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter systemrelevante Arbeitsprozesse zu gewährleisten. Die jeweiligen Vorgesetzten der Dienststellen, der Strategie- und Zentralbereiche, der Kanzlei und des Offizialates, der Stabsstellen und der Büros der Weihbischöfe gewährleisten, dass eine **Gefährdungsbeurteilung** gemäß <https://t1p.de/GF-Dienststellen-Corona> von der bzw. dem fachlichen Vorgesetzten vorliegt. Diese wird vor Ort aufbewahrt.

6. Der **Publikumsverkehr** ist grundsätzlich einzustellen und nur in unabdingbaren Fällen zugelassen. Auf den Fluren und sofern im Büro die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine regelmäßige Lüftung der Büros alle 30 Minuten für 5 Minuten wird dringlich angeraten.

7. Alle, die am **häuslichen Arbeitsplatz** tätig sind, werden dringlich gebeten, falls kein dienstliches Endgerät zur Verfügung steht und sofern sie noch nicht für das Cloud Computing mit Google Workspace eingerichtet sind, auch über den privaten PC oder Laptop in ihrem dienstlichen Mail-Account ihre Mails zu bearbeiten und diese Geräte für die dienstliche Arbeit zu nutzen.

Mit dieser Bitte ist zugleich **die Zulassung ausgesprochen, private IT-Systeme** für die Dauer dieser Homeoffice-Anweisung dienstlich zu nutzen. Die Wahrung der Grundsätze des Kirchlichen Datenschutzrechtes bleibt im Übrigen vorausgesetzt. Die Verarbeitung, insbesondere die Speicherung personenbezogener Daten auf privaten Endgeräten ist auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen. Soweit Daten im Sinne der Vorschrift zur dienstlichen Nutzung auf dem privaten Endgerät gespeichert werden, sind diese nach Beendigung des Homeoffice unverzüglich wieder zu löschen.

8. Im Falle des andauernden häuslichen Arbeitsplatzes ist das dienstliche Telefon – wo technisch möglich und vorhanden – auf die dienstliche Handynummer umzuleiten, um während der üblichen Dienstzeiten auch weiterhin **telefonisch erreichbar** zu sein. Wir bitten diejenigen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, die kein Diensthandy haben, eindringlich um ihre Unterstützung dafür, dass ihr Diensttelefon auch auf ihre private Rufnummer weitergeleitet werden kann, um in dieser Situation telefonisch erreichbar zu bleiben. Wenn dies nicht möglich ist, muss das dienstliche Telefon auf die dienstliche Nummer einer Kollegin bzw. eines Kollegen innerhalb der Abteilung oder des Arbeitsbereiches umgeleitet werden.

9. Fast allen virtualisierten Arbeitsplätzen sind **Fernzugänge zum Bistumsserver** ermöglicht worden. Die Weiterleitung dienstlicher Dateien außerhalb des gesicherten Netzwerkes ist aus Gründen der Datensicherheit untersagt (siehe auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zum Homeoffice unter: <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>).

Bitte beachten Sie, dass die inhaltliche Einschränkung der Zugänge weiter bestehen bleibt. Die Freischaltung aufgrund der Corona-Maßnahmen ist keine Freigabe zur Dauernutzung und ist auch nicht mit einem normal zu beantragenden Heimarbeitsplatz zu verwechseln. Bei einer weiteren Stabilisierung der Lage können die Zugänge mit einer entsprechenden Vorlaufzeit jederzeit widerrufen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch nicht notwendig, die Verlängerung des Fernzuganges zu beantragen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass am 28. April 2020 die Gesamt-MAV und der Dienstgeber eine Dienstvereinbarung zur Einführung und Verwendung einer **Cloud-Computing-Lösung (Google Workspace)** abgeschlossen haben, die neue, virtuelle Formen der Zusammenarbeit fördert. Nähere Informationen zu „Google Workspace“ sind unter www.cloud.bistum-trier.de zu finden. Die Dienstvereinbarung, die Nutzungsbedingungen und das Antragsformular stellen wir im Portal (www.portal.bistum-trier.de) zur Verfügung. Diejenigen, die noch keinen Antrag für einen Zugang zu „Google Workspace“ gestellt haben, sind angehalten, dies zeitnah zu tun.

Außerdem bitte ich bei der **Nutzung von anderen Videokonferenz-Anbietern** die datenschutzrechtlichen Hinweise unter <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona> zu beachten.

10. Soweit möglich, arbeiten die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Homeoffice. Der Publikumsverkehr im **Pfarrbüro** bleibt noch eingeteilt.

11. **Dienstgespräche und Sitzungen** von internen Mitarbeitenden werden telefonisch oder virtuell abgehalten. Nur bei unaufschiebbarer Dringlichkeit, bei

Vorhandensein ausreichend großer Räumlichkeiten und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln können sie mit physischer Präsenz abgehalten werden. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht im Protokoll aufgeführt werden, muss eine Anwesenheitsliste geführt werden. Eine regelmäßige Lüftung der Sitzungsräume alle 30 Minuten für 5 Minuten wird dringlich angeraten.

Auf <https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz erstellte Kriterien für eine Bewertung der zur Verfügung stehenden Besprechungsräume. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

12. **Dienstreisen** müssen unterbleiben. Verstärkt sind Telefon- und Videokonferenzen zu nutzen. Ausnahmen können nur bei unaufschiebbarer Dringlichkeit gestattet werden. Sie müssen vom jeweiligen Dienstvorgesetzten genehmigt werden. Ausgenommen sind Fahrten vom Wohnort zum Dienstort und zurück.

13. **Betriebsausflüge und andere geplante Großveranstaltungen** sind bis auf Weiteres abzusagen. Bei der Durchführung von **Veranstaltungen in kleinerem Rahmen** sind die je aktuellen Vorgaben der Bundesländer und Kommunen in Verordnungen und Hygienekonzepten zu beachten.

14. Bitte passen Sie in der Pastoral diese Dienstweisung in Abstimmung mit der **örtlichen MAV** auf Ihren Verantwortungsbereich an.

Das Bistum unterstützt die **Beschaffung von Masken für Gläubige und Angestellte der Kirchengemeinden** durch eine Einmalpauschale von 350 Euro pro Kirchengemeindeverband.

B) Persönliches

1. **Priester**, die aufgrund eines ärztlichen Attestes die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe attestiert bekommen, sowie Ruhestandspriester können sonntags und werktags die **Hl. Messe für die Gläubigen** allein feiern. Die persönliche Gefährdung ist ein „gerechter Grund“ zur Zelebration „ohne die Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubigen“ gemäß can. 906 CIC. Das ärztliche Attest ist beim Priesterreferat im ZB 1.2 des BGV einzureichen.

2. Für den Fall, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine mehrtägige **Urlaubsreise in eine Region im Ausland** unternehmen, die vom Robert-Koch-Institut als **Risikogebiet** ausgewiesen ist oder wird, sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Rückkehr verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg ins häusliche Umfeld zu

begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. In Absprache mit den Fachvorgesetzten sind sie am häuslichen Arbeitsplatz dienstlich tätig.

3. Wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter **grippeähnliche Symptome** bei sich feststellt, soll sie bzw. er zunächst zuhause bleiben, bis die Ursache geklärt ist. Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen umgehend einen Arzt konsultieren (ggf. fernmündlich⁴), um – je nach Schweregrad – entweder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten oder für den Fall der Arbeitsfähigkeit (bei nur leichten Erkrankungssymptomen, die normalerweise nicht zu einer krankheitsbedingten Fehlzeit geführt hätten) nach Absprache mit den Fachvorgesetzten mobile Arbeit (ggf. mit Fernzugriffsregelung) zu verrichten.

4. Wer durch das Gesundheitsamt Kenntnis davon bekommt, in **unmittelbarem Kontakt mit einer Corona-infizierten Person** gestanden zu haben, befolgt die Anweisungen des Gesundheitsamtes, benachrichtigt den Fachvorgesetzten und begibt sich nach Absprache mit diesem an einen häuslichen Arbeitsplatz. Die Dauer der Quarantäne bestimmt das Gesundheitsamt. Sofern ein Corona-Test absolviert wird, kann die betroffene Kontaktperson nach einem negativen Ergebnis nur nach Erlaubnis des Gesundheitsamtes an den dienstlichen Arbeitsplatz zurückkehren.

Wer auf anderem Wege von einer Begegnung mit einer Corona-infizierten Person erfährt (z. B. mehr als 15minütiger face-to-face-Kontakt oder längeres Zusammensitzen ohne ausreichenden Abstand), ist gebeten, den Fachvorgesetzten zu benachrichtigen und sich nach Absprache mit diesem unverzüglich an einen häuslichen Arbeitsplatz zu begeben. Dies gilt auch, wenn Hausstandsangehörige positiv getestet wurden. Ausgenommen sind Personen, die bereits positiv getestet waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist.

*5. Wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass eine Infizierung mit dem Corona-Virus während einer versicherten Tätigkeit erfolgt ist, können die **Heilbehandlungskosten** von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) übernommen werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass eine **Unfallanzeige beim ZB 2.2.2 oder beim Arbeitsschutz im ZB 2.5.3 abgegeben wird. Dies ist besonders dann relevant, wenn Spätfolgen auftreten.***

6. Aktuell wird dafür geworben, sich regelmäßig **auf**

Corona testen zu lassen oder einen Selbsttest vorzunehmen. Das Bistum verweist darauf, die im Internet veröffentlichten (meist auf der Homepage der jeweiligen Kommune), örtlichen und kostenlosen Teststationen dafür aufzusuchen.

7. Es besteht keine Impfpflicht. Der Dienstgeber unterstützt jedoch die freiwillige Bereitschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, **sich impfen zu lassen**, und gewährt für eine Corona-Schutzimpfung, deren Termin in der Arbeitszeit liegt, für die erforderliche Zeit (einschließlich Wegezeit) Arbeitsbefreiung.

8. Das Bundesgesundheitsministerium hat eine Coronavirus-Impfverordnung (VO) erlassen und darin die **Reihenfolge der zu impfenden Personengruppen** festgelegt. Daraus ergibt sich für die Seelsorgerinnen und Seelsorger:

Zu den Personen mit höchster Priorität auf Schutzimpfungen gemäß § 2 Nr. 2 VO zählen die Personen, „die **in stationären Einrichtungen** zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen ... tätig sind“. Hierunter lassen sich auch Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in den genannten Einrichtungen tätig sind, subsumieren.

Sofern die Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht in den Einrichtungen selbst geimpft werden können, ist es wichtig, dass ihnen von den in §§ 2 und 3 VO genannten besonders gefährdeten Einrichtungen bescheinigt wird, dass sie in der Einrichtung tätig sind, damit sie die Impfungen in Impfbetrieben erhalten.

Ein Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität kann sich für Seelsorgerinnen und Seelsorger zudem ergeben, die als **Religionslehrer/in oder in einer KiTa** regelmäßig tätig sind. In die Gruppe der Personen mit erhöhter Priorität gemäß § 4 VO sind gemäß § 4 Nr. 7 VO Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher aufgenommen worden. Den entsprechenden Priorisierungscode können die Seelsorgerinnen und Seelsorger über die jeweiligen Einrichtungen erhalten, in denen sie regelmäßig tätig sind.

Ein Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität haben zudem **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**. Sobald die Terminierung dieser Priorisierungsgruppe bekannt ist, erhalten die Personen, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind, in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung und im Saarland den entsprechenden Priorisierungscode zur Anmeldung in den jeweiligen Impfbetrieben.

Für Seelsorgerinnen und Seelsorger, die nicht in einer stationären Einrichtung, in einer Schule oder KiTa regelmäßig tätig sind, gilt derzeit keine Priorisierung bei der Impfung.

Grundsätzlich gilt, dass auch **Personen, die bereits geimpft sind**, keine Vorrechte haben. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen gelten auch für sie.

Teil III: Serviceadressen, Kontakte und Downloads

A) Ansprechpersonen und Kontakte

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten **Hinweise auf der Homepage des Bistums Trier**: www.bistum-trier.de/corona und auch die jeweiligen **Landesverordnungen für Rheinland-Pfalz** unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/> bzw. für das **Saarland** unter der Adresse <https://corona.saarland.de>

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der territorialen Seelsorge** stehen Ihnen während der Dienstzeit die Referentinnen und Referenten des ZB 1.2 zur Verfügung.

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der kategorialen Seelsorge** stehen Ihnen während der Dienstzeit die Referentinnen und Referenten des ZB 1.1 zur Verfügung.

Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich bitte an den SB 2 oder die für sie zuständige Fachabteilung.

Bei Fragen zum **Schutzkonzept für Gottesdienste** „Schritt für Schritt“ wenden Sie sich bitte an das Referat Liturgie im ZB 1.1 (<https://www.bistum-trier.de/liturgie>).

Zu Fragen der **Arbeitssicherheit** stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsbereich Arbeitsschutz während der Dienstzeiten gern zur Verfügung (www.bistum-trier.de/arbeitsschutz).

Bitte wenden Sie sich ggf. direkt an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eine Kontaktübersicht mit Links und funktionalen Mailadressen findet sich im Organigramm auf www.bistum-trier.de/generalvikariat

B) Downloads

Arbeitshilfen, Schutzkonzepte, Formulare, Gefährdungsbeurteilungen und Übersichten in der Zeit der Corona-Pandemie aus dem Bereich Pastoral, Liturgie, Arbeitsschutz, Datenschutz und zu medialen Fragen finden Sie auf der Seite www.bistum-trier.de

trier.de/corona und als PDF-Download direkt unter der Kurzadresse: <https://t1p.de/kurzadressen-corona-bistum-trier>

Hier sind auch die erwähnten Anlagen und Hilfen sowie thematischen Internetseiten mit Kurzadressen aufgelistet – diese werden ständig aktualisiert.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, viele sind genervt von den bleibenden Einschränkungen bei sozialen Beziehungen. Für einige ist es eine starke psychische Belastung, die zu Einsamkeitsgefühlen führt. Versuchen wir untereinander den Kontakt zu halten, damit sich niemand einsam oder allein gelassen fühlen muss! Es muss nicht immer eine physische Begegnung sein: Ein kleines Zeichen der Aufmerksamkeit und Ermunterung kann da schon Großartiges bewirken.

Wir befinden uns in der Osterzeit und zugleich im Frühling. Beides steht dafür, dass neues Leben aufbricht, oftmals an unerwarteten Stellen und auf unerwartete Weise. Auch wenn wir dieses österliche Leben nicht wie in früheren Jahren gewohnt feiern, wenn wir uns nicht in größeren Gruppen an der erwachenden Natur erfreuen können, so bleibt uns doch der stille, innerliche Genuss und vor allem die Hoffnung, die das Motto der diesjährigen Heilig-Rock-Tage ausspricht: „Du bist meine Zuversicht“ (Ps 71).

Trier, den 19. April 2021

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

¹ Vgl. für Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen>; für das Saarland unter <https://corona.saarland.de>

² Vgl. z. B. <https://www.katholisch.de/artikel/25562-projekt-verlegt-firmvorbereitung-in-computerspiel-minecraft> oder: <https://www.katholisch.de/artikel/20439-wie-zocker-etwas-ueber-jesus-lernen>

³ Am 13. April 2021 hat das Bundeskabinett die 2. Änderungsverordnung, die eine solche Angebotspflicht des Arbeitsgebers beinhaltet, beschlossen. Diese wird nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger voraussichtlich in der 16. KW 2021 in Kraft treten.

⁴ Es ist auch die Möglichkeit der telefonischen ärztlichen Attestierung von bis zu sieben Tagen Arbeitsunfähigkeit und von weiteren darauffolgenden sieben Tagen eingeführt.

Hinweis der Redaktion:

Die vorherige Version der Informationen und Dienstanweisung vom 26. März 2021 wurde nicht im Kirchlichen Amtsblatt, sondern im Intranet des Bistums Trier veröffentlicht.

Anhang zu Teil I, A 2.9

**Bescheinigung über die Tätigkeit von Seelsorgerinnen
und Seelsorgern im Bistum Trier**

Herr/Frau _____
(Name) (Vorname)

geb. am _____ steht im Dienste der Diözese Trier

und ist als _____
(Dienststellung)

in der _____ tätig.
(Dienstort)

Alle kirchlichen und öffentlichen Dienststellen werden ersucht, ihn/sie in der Ausübung seiner/ihrer seelsorgerlichen Obliegenheiten wohlwollend zu unterstützen.

(Eigenhändige Unterschrift)

Ort Datum

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Nr. 94 Förderprogramm 2021 und 2022 der Stiftung Menschen in Not – Caritasstiftung im Bistum Trier

„Zusammenhalt durch Teilhabe an Bildung sichern“

Die Stiftung Menschen in Not – Caritasstiftung im Bistum Trier setzt sich im besonderen Maße ein für Menschen, die wegen körperlicher, geistiger oder finanzieller Benachteiligungen auf Hilfe angewiesen sind. Die Stiftung unterstützt diakonische Aufgaben und Projekte des Bistums, der Caritasverbände und der Fachverbände, der Kirchengemeinden, der Orden und anderer kirchlicher Rechtsträger ideell und materiell.

Die Corona Pandemie prägt seit vielen Monaten unser Leben. Wie im Brennglas zeigt Corona: Die Lebensrealitäten in Deutschland sind grundverschieden. Im Zuge der Pandemie gewinnt daher eine Frage neue Bedeutung: Wie steht es um den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft? Das ist der Ausgangspunkt der Caritas-Kampagne *#DasMachenWirGemeinsam* in den Jahren 2021 und 2022.

Wir sind davon überzeugt: Wesentlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist die soziale Gerechtigkeit. Der Ausschluss von „Schwachen“ und „Anderen“ ist eine der größten Gefahren, denen wir uns als Gesellschaft gegenübersehen. Ein lebenswertes Gemeinwesen, in dem die Menschen sich einander verbunden fühlen und bereit sind, sich füreinander einzusetzen, schließt alle ein und gibt allen eine gerechte Chance auf ein gelingendes Leben. Chancengerechtigkeit und Zukunftsperspektiven sind elementar für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die zentrale Herausforderung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sehen wir pandemiebedingt in der Gefahr einer wachsenden Bildungsungerechtigkeit und damit verbunden der Gefahr einer wachsenden Ausgrenzung benachteiligter Personengruppen. Der Bildungserfolg darf dabei vor allem nicht weiter durch einen fehlenden digitalen Zugang und fehlende Unterstützung und Begleitung im Lernen gefährdet werden.

Bereits vor der Pandemie-Krise war der wissenschaftlich schon vielfach festgestellte Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft Thema. In Zeiten pandemiebedingt geschlossener Schulen und digitaler Kommunikationserfordernisse hat sich dieses Problem noch verstärkt.

Die Stiftung Menschen in Not möchte mit ihrem Förderprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe an Bildung sichern“ im Zuge der Bewältigung der Folgen der Corona Pandemie zur Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts einen Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit leisten. Das machen wir gemeinsam.

Gefördert werden hierbei Projekte in folgenden Themenfeldern:

(1) Förderung der Teilhabe benachteiligter Personengruppen an digitaler Bildung und Teilhabe. Zu den benachteiligten Personengruppen zählen insbesondere Kinder und Jugendliche aus einkommensarmen Familien im Homeschooling, in Ausbildung oder beruflicher Qualifizierung.

Gefördert werden die Kosten für die Unterstützung in Form von Nachhilfe als auch in der Einführung in die Technik (etwa durch Digitalpaten, Schulungskosten).

(2) Innovative Projekte zur Förderung der digitalen Teilhabe vulnerabler Personengruppen, etwa, indem Menschen am Rande der Gesellschaft in der digitalen Kommunikation mit den Sozialbehörden unterstützt werden.

Die Kosten für die Anschaffung von Leihgeräten für Personen ohne digitale Endgeräte sind nur in beiden Themenfeldern im Rahmen der Projektförderung nach Ziffer 1 oder 2 bis zur Hälfte förderfähig.

Die Stiftung Menschen in Not schreibt hierfür für die Jahre 2021 und 2022 Fördergelder in Höhe von jährlich 20.000 Euro aus. Wir unterstützen mit diesen Fördergeldern jährlich bis zu vier soziale Projekte mit einer Fördersumme von pauschal bis zu 5.000 Euro. Eine einmalige Weiterbewilligung über ein zweites Jahr ist bei weiter bestehendem Bedarf möglich.

Bewerben können sich die örtlichen Caritasverbände, die Personalfachverbände und die Träger von caritativen Diensten und Einrichtungen im Bistum Trier.

Den Bewerbungen soll eine kurze Beschreibung des Maßnahmenziels und des Maßnahmenablaufs sowie eine Kosten- und Finanzierungsaufstellung beigelegt werden. Darüber hinaus erbittet die Stiftung einen kurzen Bericht über die Wirkung der Maßnahme.

Darüber hinaus können wie bisher Förderanträge für Einzelfallhilfen gestellt werden.

Über die Förderanträge entscheidet der Vorstand der Stiftung Menschen in Not gemäß der Förderrichtlinie. Der Vorstand ist frei in seiner Entscheidung.

Ein Förderanspruch besteht nicht.

Anträge können eingereicht werden bei der Stiftung Menschen in Not, Kochstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 14 51 95 70, Telefax (06 51) 14 51 95 79, E-Mail: stiftungszentrum@bistum-trier.de

Trier, den 25. März 2021

Stiftung Menschen in Not

Nr. 95**Hinweise zur Pfingstaktion Renovabis am 23. Mai 2021**

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation in ihren Ländern zu verbessern. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das kirchliche und gesellschaftliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, die in diesem Jahr unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“ steht. Da vielerorts keine Präsenzveranstaltungen zur Pfingstaktion durchgeführt werden können, muss auf unmittelbare Begegnungen mit Gästen aus den Partnerländern weitgehend verzichtet werden. Eine Reihe von Renovabis-Partnern ist jedoch bereit, sich online mit interessierten Menschen in Deutschland zu verbinden und über den Beitrag zu berichten, den sie in ihrem Land zur Bewahrung der Schöpfung leisten. Auf der Renovabis-Homepage sind entsprechende Angebote zum Aktionszeitraum aufgeführt. Darüber hinaus ist glücklicherweise derzeit die Durchführbarkeit von Gottesdiensten zum Pfingstfest und damit der Renovabis-Pfingstkollekte nicht infrage gestellt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht. Der biblische Auftrag, die Schöpfung zu bewahren, erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent: Wie die Pandemie keine Grenzen kennt, so sind wir auch angesichts von Klimawandel und Umweltzerstörung trotz aller Unterschiede zwischen Ost und West in gemeinsamer Verantwortung. So bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Wanderausstellung „Mit Volldampf in die Katastrophe?“ mit Karikaturen aus Ost und West wird am 30. April 2021 um 18.30 Uhr im Kloster Vierzehnheiligen von Erzbischof Dr. Ludwig Schick eröffnet. Die Eröffnung kann auch online verfolgt werden.

Der bundesweite **Eröffnungsgottesdienst** findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021, um 9.30 Uhr als Liveübertragung im ZDF aus der Kirche Heilig Kreuz in Bensheim-Auerbach statt. Hauptzelebrant ist Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg).

Falls öffentliche Gottesdienste abgehalten werden können, soll in den Gemeinden am Wochenende vor Pfingsten der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden (vgl. KA 2021 Nr. 83). Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis möglich und hilfreich. Die Spendentüten und Infoblätter sollten mit dem Hinweis verteilt werden, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass diese auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am **Pfingstsonntag**, dem 23. Mai 2021, sowie in den Vorabendmessen am 22. Mai 2021, wird in allen katholischen Kirchen die **Renovabis-Kollekte** für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis eingezahlt werden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Die Gemeinden erhalten im April ein **Materialpaket** mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort auch online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Renovabis-Pfingstnovene

Besonders wertvoll kann die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit mehr als 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Die Pfingstnovene 2021 mit dem Titel „Sende aus deinem Geist und das Antlitz der Erde wird neu“ bietet zu den elf Novenen-Andachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativen Zugang an. Die diesjährige Pfingstnovene wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Neun-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen.

Digital gibt es die Novene erstmals auch in ukrainischer, kroatischer, polnischer und englischer Sprache. So soll nicht nur die grenzüberschreitende Aufgabe der Sorge um das von Papst Franziskus so benannte „gemeinsame Haus“ ausgedrückt werden. Es soll auch zum gemeinsamen Gebet der deutschen und muttersprachlichen Gemeinden anregen, die oft Seite an Seite leben, ohne sich näher zu kennen.

Besonders weisen wir auch auf das Gebetsbild zur Novene sowie Materialien für Gemeinden und Schulen (im Internet) hin.

Weitere Informationen erteilt Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon (0 81 61) 53 09 49, Telefax (0 81 61) 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de

Nr. 96 Fortbildungsveranstaltungen

Lokale Kirchenentwicklung. Konzept – Praxis – Reflexion

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen und Interessierte

Zum Inhalt:

Das Konzept der Lokalen Kirchenentwicklung entwickelt ausgehend von Hildesheim in immer mehr Diözesen eine hohe Plausibilität als inhaltliche Folie für diözesane Strukturveränderungsprozesse. Dabei geht es um ein Zutrauen, dass Christen in ihren lokalen Gegebenheiten die Themen und Formate miteinander entwickeln können, in denen sie authentisch Kirche vor Ort sind.

Arbeitsformen und Methoden:

- Vorstellen einzelner Projekte
- Chancen und Grenzen lokaler Kirchenentwicklung ausloten
- Bedingungsfeldanalyse für die eigene Praxis erstellen
- Diskussion von Kirchenbildern und Rollen

Termin:

Dienstag, 15. Juni, bis Donnerstag, 17. Juni 2021

Ort:

Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

Referent:

Matthias Eggers

Kursleitung:

Dr. Christoph Rüdeshcim, Martin Klaedtke

Kosten:

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69 Euro zzgl. 50 Euro Honoraranteil, also 119 Euro.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 195 Euro zzgl. 90 Euro Kursgebühr und 50 Euro Honoraranteil, also 335 Euro.

Begegnung mit den Geheimnissen des Lebens Jesu. Die Heilige Schrift in den Ignatianischen Exerzitien

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

In den Ignatianischen Exerzitien spielt die Heilige Schrift, insbesondere die Meditation des Lebens Jesu, eine wichtige Rolle. Doch erst in jüngster Zeit wurde genauer untersucht, wie eigentlich Ignatius selbst im Exerzitienbuch mit der Heiligen Schrift umgeht und wie Jesuiten der ersten Generation seine Anleitungen aufgenommen haben. Vielleicht stand hinter dieser Forschungslücke der Zweifel, ob sich, ausgehend von der Leben-Jesu-Frömmigkeit des Ignatius, überhaupt ein Anschluss an die moderne Exegese finden ließe? So mag es eine Überraschung sein, dass dies nicht nur möglich ist, sondern auch zu erfrischenden Ergebnissen im Hinblick auf die heute übliche Praxis der biblischen Meditation in den Exerzitien führt. Der Kurs bringt die heutige Praxis der Exerzitien mit ihren Ursprüngen in den Dialog, um sich neu mit unserer Weise, die Bibel zu meditieren, auseinanderzusetzen.

Arbeitsformen und Methoden:

- Impulsreferate zum Thema
- Angeleitete Lektüre der Quellen
- Kollegialer Austausch / Reflexion
- Experimentelle Zugänge

Termin:

Dienstag, 22. Juni, bis Donnerstag, 24. Juni 2021

Ort:

Kardinal-Volk-Haus, Bingen

Kursleitung und Referentin:

DDr. Igna Kramp CJ

Kosten:

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69 Euro zzgl. 40 Euro Honoraranteil, also 109 Euro.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 180 Euro zzgl. 90 Euro Kursgebühr und 40 Euro Honoraranteil, also 310 Euro.

„Heute, wenn ihr seine Stimme hört...“ (Ps 95,7). Geistliche Prozesse anstoßen und begleiten (Kooperation mit RUACH)

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Innerhalb der Veränderungsprozesse in den Diözesen und den Entwicklungen in der Pastoral wird häufig gefordert, dass nicht nur Strukturen und berufliche Leitbilder sich verändern, sondern dass mit diesen Veränderungen auch ein geistlicher Weg verbunden sei, ja dass die Prozesse selbst als geistliche Prozesse gestaltet werden. Aber was ist überhaupt ein geistlicher Prozess? Wie kann man einen geistlichen Prozess anstoßen? Was muss strukturell und von den personellen und zeitlichen Ressourcen her gewährleistet sein, damit solch ein Prozess überhaupt möglich ist? Und was ist bei der Begleitung solcher Prozesse zu berücksichtigen?

Arbeitsformen und Methoden:

- Erfahrung und Reflexion geistlicher Prozesse im Kurs
- Gebet, Gespräch, Reflexionsübungen
- Einübung von Formaten, in denen geistliche Prozesse geschehen
- Impulse zu theologischen und methodischen Rahmenbedingungen

Termine:

1. Abschnitt: Montag, 5. Juli, bis Mittwoch, 7. Juli 2021

2. Abschnitt: Dienstag, 26. Oktober, bis Donnerstag, 28. Oktober 2021

Orte:

1. Abschnitt: , Haus am Maiberg, Heppenheim
2. Abschnitt: Kardinal-Volk-Haus, Bingen

Referentinnen und Referenten:

DDr. Igna Kramp CJ, Dr. Peter Hundertmark, Dr. Florian Böth

Kursleitung:

DDr. Igna Kramp CJ

Kosten:

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69 Euro zzgl. 50 Euro Honoraranteil, also 119 Euro.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 180 Euro zzgl. 90 Euro Kursgebühr und 50 Euro Honoraranteil, also 320 Euro.

Auskunft und Anmeldung für diese Kurse:

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon (0 61 31) 27 08 80, Internet: www.tpi-mainz.de

Nr. 97

Personalveränderungen

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Kanonikus Richard v o n M e n s h e n g e n , Treis-Karden, am 15. April 2021 zum Geistlichen Direktor des Dritten Ordens der Heiligsten Dreifaltigkeit e. V. – Trinitarier – in Trier;

Piotr P r o ó c z u k , Pfarrer, Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. April 2021 als Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Bad Kreuznach mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Piotr P r o ó c z u k , Pfarrer, Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. April 2021 als Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Bad Sobernheim;

Manfred K o s t k a , Pfarrer, Saarbrücken, mit Wirkung vom 18. April 2021 als stellvertretender Dechant des Dekanates Saarbrücken.

Teilabgeordnet an die Stabsstelle zur Umsetzung der Ergebnisse der Synode sind im Rahmen der Sondierungsphase befristet bis zum 30. Juni 2021

Msgr. Michael B e c k e r , Kooperator, Pfarreiengemeinschaft Irrel, im zukünftigen Pastoralen Raum Bitburg;

Eric C o n d é , Pfarrer, Pfarreiengemeinschaft Koblenz (Neuendorf), in den zukünftigen Pastoralen Räumen Andernach und Daun;

Peter D ö r r e n b ä c h e r , Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“), Pfarreiengemeinschaft Heimbach-Engers und geschäftsführende Leitung des Dekanates Rhein-Wied, im zukünftigen Pastoralen Raum Neuwied;

Axel F e l d m a n n , Pfarrverwalter und Dechanten-

kooperator, Pfarreiengemeinschaft Nonnweiler, in den zukünftigen Pastoralen Räumen Idar-Oberstein und Saarburg;

Clemens G r ü n e b a c h , Dechantenkooperator, Dekanat Saarbrücken, in den zukünftigen Pastoralen Räumen Saarbrücken, Schweich und Trier;

Dr. Augustinus Markus J ü n e m a n n , Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“), Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach und Heller- und Daadetal sowie geschäftsführende Leitung des Dekanates Kirchen, in den zukünftigen Pastoralen Räumen Adenau-Gerolstein und Betzdorf;

Clemens K i e f e r , Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“), Pfarrei Neunkirchen St. Josef - St. Johannes, in den zukünftigen Pastoralen Räumen Lebach und Neunkirchen;

Christoph K i p p e r , Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“), Pfarreiengemeinschaft Prüm und geschäftsführende Leitung des Dekanates St. Willibrord Westeifel, im zukünftigen Pastoralen Raum Prüm;

Frank K l u p s c h , Pfarrer und stellvertretender Dechant, Pfarreiengemeinschaft Remagen, im zukünftigen Pastoralen Raum Sinzig;

Matthias V e i t , Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“), Pfarreiengemeinschaft Wittlich, in den zukünftigen Pastoralen Räumen Simmern und Wittlich;

Theo W e l s c h , Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“), Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg und geschäftsführende Leitung des Dekanates St. Wendel, im zukünftigen Pastoralen Raum St. Wendel.

Freistellung

Es wurde freigestellt:

Msgr. Stephan W a h l , Jerusalem, zum 1. Mai 2021 für die Mitarbeit in der Pilgerseelsorge des Lateinischen Patriarchates in Jerusalem und zugleich beauftragt zur medialen Verkündigung.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 28. März 2021

Otto Mansion

Pfarrer i. R., Losheim am See (Bachem)

im 93. Lebensjahr; beerdigt am 31. März 2021
auf dem Friedhof in Losheim am See-Bachem.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 5. April 2021

Werner Zerfaß

Rektor i. R., Hausen/Wied

im 94. Lebensjahr; beerdigt am 9. April 2021
auf dem Friedhof der Ordensgemeinschaft
in Waldbreitbach.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 15. April 2021

Alfons Friderichs

Diakon mit Zivilberuf i. R., Zell (Mosel)

im 82. Lebensjahr; beerdigt auf dem
Friedhof in Zell (Mosel)-Barl.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 16. April 2021

Günter Thull

Pfarrer i. R., Irrel

im 92. Lebensjahr; beerdigt am 22. April 2021
auf dem Friedhof in Irrel.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 17. April 2021

Karl-Heinz Horbach

Pfarrer i. R., Völklingen

im 93. Lebensjahr; beerdigt am 22. April 2021
auf dem Waldfriedhof in Völklingen.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 20. April 2021

Hans Rith

Pfarrer i. R., Kirn

im 85. Lebensjahr; beerdigt am 28. April
2021 auf dem Friedhof in Plaidt.

Nr. 98

Anschriften und Telefonnummern

Dr. Augustinus Markus J ü n e m a n n (mit dem
Titel „Pfarrer“), bisher: Münster-Sarmsheim, neu
Rothenbergstraße 11, 57572 Niederfischbach;

Prälat Dr. Peter P r a s s e l, Pfarrer i. R., bisher:
Kleine Eulendorfstraße 10, neu: Weberbach 17/18, 54290
Trier;

Christoph W a t r i n e t, Kooperator, bisher: Müns-
ter-Sarmsheim, neu Rothenbergstraße 11, 57572
Niederfischbach.

Nr. 99 Vakante Stelle

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Wadgassen** zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stelle erteilt Claudia Hennrich, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 76.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2021 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Claudia Hennrich, Zentralbereich ZB 1.2.2 – Visitationsbezirk Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 100

Warnung

Das Bischöfliche Generalvikariat Trier warnt vor betrügerischen Anrufen eines angeblichen Pfarrers aus Spanien bzw. einer Frau namens „**Maria Hoffmann**“.

Die beiden Genannten nehmen telefonisch Kontakt zu katholischen Priestern im Bistum auf und berichten auf sehr emotionale Weise, dass „Frau Hoffmann“ sich wegen der Beerdigung eines nahen Verwandten in Spanien befinde. Ihr Mann und ihre Tochter seien dort dann vor wenigen Tagen tödlich verunglückt. Für den Rückflug mit ihrem Enkel

nach Deutschland wird dann um Überweisung eines Geldbetrages per Post über Western Union gebeten.

Es wird eindringlich davor gewarnt, auf diese betrügerischen Anrufe zu reagieren und Geldüberweisungen zu tätigen. Vor dieser bzw. einer ähnlichen Betrugsmasche („Frau Maria Schneider in Rumänien“) wurde bereits mehrfach, zuletzt im Kirchlichen Amtsblatt 2015 Nr. 252, gewarnt.

Vielmehr sollte bei diesbezüglichen Vorfällen umgehend die Polizei informiert werden.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger, Alina Gontscharow

Kanzlei der Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: amtsblatt@bistum-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470
Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 24 Euro

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.